Danziger Wirtschafts-Zeitung



Nr. 17 1. September 1940



Danzig Marienkirche

Bauen im Osten

Mächtig emporstrebende Türme und imposante Bauten geben den Städten und Dörfern im Osten ein eigenes, ein unmißverständliches Gepräge: Deutsch ist dies Land! — Und so ragen die Türme weit empor zum Himmel und grüßen die Menschen in dieser weiten, weiten Landschaft. —

Es ist ein besonderes Bauen im Osten, das unseren Blick bannt und uns immer wieder begeistert: Das Antlitz der Städte und das Bild der Dörfer ist deutsch, deutsch im ureigensten Sinne des Wortes. In jahrhundertelanger, oft mühsamer Arbeit entstanden Städte und Dörfer, die jetzt und in allen Zeiten von alter deutscher Kultur und freudigem Opfermut im Osten künden werden.

Bauen im Osten ist ehrenvolles Schaffen, treues Werken für Volk und Vaterland. An alte gute Tradition im Osten anknüpfend, baut das neue, das junge Deutschland seine Zukunft. Im Vertrauen auf ihre eigene Kraft verrichten die deutschen Menschen im Ostraum ihr Werk und erfüllen ihre Pflicht.

Vom Schaffen und Werken, vom Aufbau im Osten, von alter deutscher Tradition, von Kämpfen und von Siegen kündet die große kulturpolitische Zeitschrift

»Der Deutsche im Osten«

Wer die Menschen im ostdeutschen Raum, insbesondere in den rückgegliederten Gebieten, in Ostpreußen und in Danzig kennen und verstehen lernen will, kann auf diese viel beachtete Zeitschrift nicht verzichten. In Wort und Bild schildert »Der Deutsche im Osten« den Menschen in dieser Landschaft, so wie er ist: unerschütterlich und treu zu seiner Scholle haltend, selber in Zeiten der Not und des Drangsals nie vergessend, Deutscher zu sein.

Lesen auch Sie die Monatsschrift »Der Deutsche im Osten« regelmäßig, sie wird Ihnen viele Stunden der Unterhaltung und Belehrung bringen.

Bezugspreis vierteljährlich RM 3.50 zuzüglich Postzustellgebühren.
Einzelhefte RM 1,50. Probeheft kostenlos.

»Der Deutsche im Osten«

im Verlag »Der Danziger Vorposten« GmbH., Danzig, Elisabethkirchengasse 11/12

In einem Jahr

hat sich ein gutes Stück auf dem Wege des Aufbaues im Osten bewältigen lassen. Wir bringen eine Bilanz der bisherigen Maßnahmen, die die beiden Etappen des Aufbaues schildert. Der weitere Inhalt dieses Heftes beschäftigt sich auch mit dem Wartheland, das gleichfalls während eines Jahres einen wirtschaftlichen Auftrieb erlebt hat, Europäische Probleme, wie z. B. Kohlenversorgung und eine rechtliche Klarstellung von Fragen der Organisation in der Wirtschaft zeugen wieder für den weitreichenden Überblick über volkswirtschaftliche Probleme, den die DWZ sich im Laufe ihrer Entwicklung aneignen konnte.

Inhalt der Nr. 17

Danziger Wirtschaftszeitung

20. Jahrgang
Danzig, 1. September 1940

17

Herausgeber: Wirtschaftskammer und Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Bilanz eines Jahres

Am 1. September 1939 war für die Danziger Bevölkerung die Schicksalsstunde angebrochen. Wenige Tage später standen auch die westpreußischen und Posener Gebiete unter deutscher Oberhoheit. Zwanzig Jahre brutaler Fremdherrschaft und völkischer Unterdrückung waren damit ausgelöscht. Nicht ausgelöscht war aber der Haß des Polen gegen das Deutschtum, diese kindische Gemütsverwirrung, die unter der Anleitung der falschen Propheten Europas, jener Weisen von Versailles, die Polen zu einer selbst verschuldeten politischen Ohnmacht verurteilte, nachdem man die Polen vorher unter intriganter Ausnutzung dieser ihrer Gemütsverfassung in einen Krieg hineingelockt hatte, den sie — wären sie Realisten gewesen — nach allen Seiten vermieden haben würden. Der Blutsonntag von Bromberg, dieses Mahnmal östlicher Kulturschande, überschattete die Freude über den errungenen Sieg. Wir werden es auch in alle Zukunft nicht vergessen, daß deutsches Blut hier durch polnische Mörder geflossen ist, wie wir überhaupt in diesem einen Jahre, das nun seit der Befreiung unserer Heimat vergangen ist, stets nach dem Grundsatz der Vergeltung gehandelt haben. Diejenigen traf das Urteil des Gerichts mit unerbittlicher Strenge, welche sich an dem deutschen Volk versündigt haben. Die anderen, die Opfer der falschen polnischen Politik, begegneten dem Bemühen der deutschen Verwaltung, sie wieder in den Arbeitsprozeß einzugliedern, ihnen Arbeit und Brot zu geben. Denn das Recht auf Arbeit soll keinem Menschen verweigert werden.

Die erste Etappe

Allerdings stand im Vordergrund der Arbeit dieses ersten Aufbaujahres seit der Befreiung die Sorge um die Festigung des deutschen Volkstums im Osten. Diese Kardinalfrage wird für lange Jahre jede aufbauende Politik in Danzig-Westpreußen beschäftigen. Damit ist nicht gesagt, daß hier allein eine Volkstumspolitik vertreten sein wird. Vielmehr werden unbeschadet dieses politischen Sondervorganges die Dinge der großdeutschen Staats- und Wirtschaftspolitik gleichlaufend in Danzig-Westpreußen und den anderen Ostgebieten ihren Ausdruck finden. Welche Ansätze sind nun auf diesem Wege nach einem Jahr der Machtübernahme zu erkennen?

Bis etwa in den April 1940 hinein galt es, die Gleichschaltung der befreiten Gebiete mit dem Großdeutschen Wirtschaftsraum durchzuführen. Sie verlief 1. in der allgemeinen Richtung der Anpassung an die deutsche Verwaltungs- und Wirtschaftsstruktur, 2. in der besonderen Richtung der Einschaltung in die Kriegswirtschaft, die nun nach dem Ausbruch des Krieges ihre Bewährungsprobe zu bestehen hatte, nachdem sie im Altreich seit Jahren praktisch ausgeprobt war. Danzig wie Westpreußen kamen also in eine ein Höchstmaß von verwaltungstechnischem und wirtschaftspolitischem Weitblick erfordernde Situation hinein, die nicht nur eine Umstellung des Denkens und Handelns von jedem einzelnen Volksgenossen erforderte, sondern auch in jeder Beziehung gemeistert werden mußte, andernfalls die ohnehin rückständigen Ostgebiete einen empfindlichen Wertverlust erlitten haben würden, der neben den Kriegsschäden und neben den polnischen Vernachlässigungen den Ostraum zu einem nicht voll aktiven Glied der großdeutschen Staatsgemeinschaft gestempelt

hätten. Tatsache ist, daß die nicht unerheblichen Kriegsschäden in erstaunlich kurzer Zeit behoben werden konnten, daß die ländlichen und gewerblichen Betriebe vor dem Verfall gerettet wurden und auf dem besten Wege der Rationalisierung und Umstellung bezw. Verbesserung der Produktionsmethoden sich befinden, daß eine umfassende Planung ermöglicht wurde, deren erste Auswirkungen sich auf dem bäuerlichen Sektor in der Ansiedlung bemerkbar machen, daß der Danziger Hafen mit seinem privatwirtschaftlichen Sektor in Gotenhafen bereits ein den Kriegsverhältnissen entsprechendes beachtliches Umschlagsvolumen aufweist. Wir haben in dieser Zeitschrift die Entwicklung des einen Jahres mühevoller Aufbauarbeit schrittweise verfolgt, so daß es uns heute erspart bleibt, auf Einzelheiten einzugehen. Rückschauend erkennen wir die Vielfalt des täglichen Geschehens und sind erstaunt, daß schon ein Jahr seit dem schicksalhaften 1. September 1939 verflossen ist. Während im Westen die Geschütze donnerten, Frankreich schachmatt gesetzt wurde, während der Entscheidungskampf gegen England immer näher rückt, wurde und wird hier im Osten friedliche Aufbauarbeit geleistet, geht das Leben seinen ruhigen, aber arbeitsschweren Gang.

Die Kardinalfrage

Nach der schnell vollzogenen Gleichschaltung erkennen wir seit dem April 1940 bis heute die zweite Etappe des Aufbaus. Es gilt jetzt, die Leistungen der ländlichen und städtischen Wirtschaft zu heben, die Verwaltung in ein ruhigeres Fahrwasser zu lenken, die Volkstumspolitik systematisch durchzuführen und sie im Bewußtsein jedes Volksgenossen zu verankern. Der Begriff „Volksdeutsche", der anfänglich zur reinlichen Scheidung der Volkstümer im befreiten Gebiet notwendig war, verschwindet. Wir sind heute alle Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft. Auf der anderen Seite stehen die Polen und die „Zwischenschichtler", auch die Kaschuben, denen das Recht auf Arbeit nicht verweigert wird, die sich aber bewußt sein müssen, daß sie als fremdvölkisches Element, dessen politische Führung den Krieg ausgelöst hat, hinter die Interessen der deutschen Oberschicht zurückgestellt werden. Sie können erst durch ihre unermüdliche Leistung beweisen, daß sie ihren geschichtlich falschen Weg der Feindschaft gegen das Deutschtum bereuen und gewillt sind, ihre Pflicht gegenüber der deutschen Führung zu erfüllen, die ihnen Arbeit und Brot gibt. Im besonderen Maße wird der Besiedlungspolitik weiterhin volle Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Nachdem die Zuwanderung der Wolhyniendeutschen, Baltendeutschen — eine Glanzleistung in Kriegszeiten — die Volkstumskraft im Ostraum nicht unwesentlich gestärkt hat, stellt es sich heraus, daß die vom Führer gesetzte Aufgabe, diesen Gau in zehn Jahren deutsch zu machen, nur dann gelöst werden kann, wenn systematisch eine Auffüllung des Landes wie der Städte mit rassisch wertvollen deutschen Menschen eingeleitet wird. Rund eine Million Deutsche sind aus Danzig-Westpreußen nach dem Weltkriege im Zuge der polnischen Entdeutschungspolitik zur Abwanderung gezwungen worden. Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Industrie hungern nach deutschen Menschen und bieten ihnen Aufstiegsmöglichkeiten, die sie in dichter besiedelten Zonen des Reiches nicht zu finden vermögen. Deshalb ist es eine der vornehmsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik im Osten, sämtliche Zweige der Wirtschaft in den Dienst der Siedlungspolitik zu stellen in der Erkenntnis, daß das Zurückfluten der slawischen Welle aus dem deutschen Ostraum zwar weltanschauliche Voraussetzungen hat insofern, als der Aufruf zur Stärkung des Deutschtums im Osten viele idealistische deutsche Menschen veranlassen wird, hierher zu kommen, daß aber diesen Menschen auch eine existenzkräftige materielle Grundlage ihres Schaffens gewährleistet werden muß, um sie in den Stand zu setzen, ihre Kräfte zum Wohle des Volksganzen zu entfalten. Der bei uns entstandene Begriff des „Bollwerks deutscher Menschen im Osten" empfängt in dieser Deutung seinen hochpolitischen Charakter. Nicht allein mit der Waffe, sondern auch mit dem Pflug, dem kaufmännischen Unternehmungsgeist und der Wiege muß dieses Land dem Deutschtum zurückgewonnen werden. Wir befinden uns nach einem Jahr der Vorbereitung auf diesem Wege. Und wir können heute wiederholen, was wir in dem Sonderheft unserer Zeitschrift vom September 1939 anläßlich des Besuches des Führers in Danzig erklärt haben: Hier wird weitergearbeitet mit derselben Tatkraft, mit der auch in früherer Zeit sämtliche möglichen Aggressionen stets abgewehrt worden sind. Wir werden uns, das können wir hinzufügen, auch andersgeartete Einflüsse, beispielsweise der katholischen Kirche vom Halse zu schaffen wissen, wenn sie sich nachteilig auf die vorhin aufgezeigte Gestaltung des östlichen Raumes auswirken sollte. E. S.

Zeitfragen

Die Lebensbedingungen Europas

werden in Zukunft eine bessere Ausgestaltung erfahren. Der durch die deutschen Waffenerfolge zu einem neuen Begriff gewordene wirtschaftliche Großraum Kontinentaleuropa umfaßt rund 4,3 Millionen Quadratkilometer mit 320 Millionen Menschen. Knapp die Hälfte sowohl des Raumes als auch der Bewohner entfällt auf Großdeutschland sowie die nordischen und nordwestlichen Staaten. Die andere Hälfte verteilt sich hingegen auf Italien, Frankreich, die Pyrenäenhalbinseln und den Balkan. Die Getreideerzeugung des Kontinents beläuft sich auf jährlich 120 Millionen Tonnen, die Kartoffelerzeugung auf 160 Millionen Tonnen, die, in Getreidewerten ausgedrückt, auf nochmals 40 Millionen Tonnen zu veranschlagen ist. Durch zielbewußte und systematische Arbeit kann bei entsprechendem Einsatz von Maschinen und Düngemitteln eine hundertprozentige Autarkie auf dem Kontinent erreicht werden. Auch die Kartoffeleinfuhr ist an sich unbedeutend. Die Versorgung mit den wichtigsten Nahrungsmitteln ist somit sichergestellt. Für die industrielle Rohstoffversorgung ist die Selbstversorgung ungleich schwieriger, da der Wert der Uebersee-Einfuhr mit 5 bis 6 Milliarden RM beziffert wurde. Von diesem Betrag entfällt ein großer Teil auf die Einfuhr von Textilrohstoffen, insbesondere von Baumwolle und Wolle. Die Rückstellungen ausreichender Kriegsreserven sowie die vorsorgliche Errichtung entsprechender Ersatzstofffabriken sind daher geboten, soweit nicht durch koloniale oder handelsmäßige Bindungen die Bezüge sichergestellt werden konnten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nicht nur in passiver Abwehr gegen die von außen drohende Gefahr der Erschwerung oder sogar Abschnürung des Rohstoffbezuges Maßnahmen zu treffen sind, sondern daß die kontinentaleuropäische Gesamtwirtschaft heute bereits aktiv zum Wohle und Nutzen der beteiligten Länder aufgebaut werden muß. Deutschland fällt auf diesem Wege des Aufbaues die Rolle des ehrlichen Maklers und Führers zu. Nicht in der Ausbeutung des schwächeren Partners, sondern in der Verbesserung der Lebenshaltung aller eng mit ihm zusammengeschlossenen Völker und in der Sorge um ihre künftige Sicherheit sieht Deutschland sein wirtschaftliches Ziel. Die großen Aufgaben, die sich daraus ergeben, liegen in einer zweckentsprechenden Umstellung der landwirtschaftlichen Aufbaupläne, der Stärkung der landwirtschaftlichen Produktionskraft sowie im industriellen Sektor in der Errichtung von Rohstoff- und Rohstoffersatzfabriken, der besonderen Pflege des Außenhandels sowie in der Erschließung der Kolonien. Im Rahmen dieser Aufgaben ist ferner an einen großzügigen Ausbau des Verkehrsnetzes zu Lande, zu Wasser und in der Luft zu denken und im Zusammenhang damit an die Förderung des Reiseverkehrs, der Motorisierung, an Siedlungsprogramme und Städtebau. Nach Ueberwindung der Uebergangsschwierigkeiten wird das deutsche Volk unter seinem Führer Adolf Hitler auch auf wirtschaftlichen Gebieten die ihm gestellten Aufgaben zum Nutzen Gesamteuropas meistern.

Das räterussische Rohstoffangebot in Leipzig

ist reichhaltig. Nach mehrjähriger Pause tritt die Union der Russischen Räterepubliken erstmalig wieder auf der Leipziger Messe mit einer umfassenden Rohstoff- und Produktenschau in Erscheinung. Die Beteiligung Sowjetrußlands an der diesjährigen Leipziger Messe steht natürlich in engem Zusammenhang mit dem vor fast genau einem Jahr (19. August 1939) abgeschlossenen deutsch-russischen Wirtschaftsvertrag und den Spezialabkommen, die nach eingehenden Beratungen zwischen den Interessenten beider Länder am 11. Februar 1940 zustande gekommen sind. Die russische Rohstoff- und Produktenschau in Leipzig ist jedoch mehr als eine bloße Bemusterung der bereits laufenden und demnächst abzuwickelnden Geschäfte. Sie gibt darüber hinaus einen Ueberblick über das, was Sowjetrußland künftig für die mitteleuropäische Verbraucherschaft zur Verfügung stellen kann. Die Ausstellung Sowjetrußlands in Leipzig umfaßt eine große Zahl landwirtschaftlicher Produkte wie Weizen, Roggen, Hafer, jede Art von Futtermitteln, Hülsenfrüchte und Oelsaatkuchen. Dazu treten ausgesprochene Genußmittel wie Fischkonserven, Kaviar, Pilze, Weine, Liköre und Wodka. Recht umfassend ist auch die Ausstellung an Textilrohstoffen, in denen sich die russische Erzeugung ständig vermehrt. Zu Flachs und Hanf tritt auch die Baumwolle hinzu, die in steigendem Maße und in ständig sich verbessernder Qualität vorzugsweise in Russisch-Zentralasien, nämlich in den feuchten Niederungen des Ferghana-Tales, angebaut wird. Daran schließen sich Erzeugnisse tierischen Ursprungs wie Felle und Pelze, Roßhaar, Borsten, Federn und Därme. Auch über pharmazeutische

Rohstoffe und Heilkräuter verfügt das Gebiet der Räteunion. Die Ausstellung zeigt weiter die Fortschritte Sowjetrußlands auf dem Gebiete des Tabakbaus. Eine hervorragende Rolle spielen natürlich Holz und Holzprodukte, die in dem Maße stärker gewonnen und für die Ausfuhr bereitgestellt werden können, wie die verkehrspolitische Erschließung Nordrußlands und Sibiriens fortschreitet. Das stärkste Interesse finden naturgemäß die russischen mineralischen Rohstoffe und die daraus gewonnenen Produkte. Die verschiedenen Provenienzen russischen Erdöls und die aus ihnen durch Destillation und Raffination gewonnenen Endprodukte zeigen den deutschen und ausländischen Besuchern der Leipziger Messe erstmalig den gewaltigen Umfang und die Vielartigkeit der russischen Erdölindustrie. Auf dem Gebiete der Erze werden vornehmlich Eisen- und Manganerze gezeigt, an denen Sowjetrußland schier unerschöpfliche Vorräte besitzt. Als volksgebunden und bodenständig wird man weiter die Produkte der russischen Heimindustrie ansprechen können, die durch Teppiche und allerlei Volkskunstarbeiten in Leipzig vertreten sind. In stärkerem Maße als früher werden in der sowjetrussischen Abteilung auch industrielle Fertigprodukte vorgeführt. Die Besucher der Messe können sich aus eigenem Augenschein ein Bild davon machen, wie weit die junge russische Industrie in der Herstellung von Werkzeugmaschinen, Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeugen fortgeschritten ist. Die Belehrung auf diesem Gebiet geschieht in der Hauptsache durch Werkfotos.

Im Generalgouvernement ist ein Wirtschaftsrat gebildet worden. Dies hat nicht nur für die Verwaltung des Landes, sondern auch für den künftigen Wirtschaftsverkehr mit dem Reich besondere Bedeutung. Das kommt schon darin zum Ausdruck, daß Generalgouverneur Dr. Frank selber den Vorsitz in diesem Wirtschaftsrat führen wird. Als Ziel der Entwicklung ist eine Erleichterung des Verkehrs durch Lockerung der im Generalgouvernement geltenden Zollbestimmungen beabsichtigt. Trotz Beibehaltung früherer polnischer Zölle hat die deutsche Ausfuhr nach dem Generalgouvernement infolge des dort herrschenden starken Warenhungers einen sehr erheblichen Umfang angenommen. Die Beratungen in dem jetzt gegründeten Wirtschaftsrat sollen Wege erschließen, auf denen ein Gleichgewicht im Warenaustausch des Reiches und des früheren Polens erzielt werden kann. Mit der Rückkehr normaler wirtschaftlicher Verhältnisse im Generalgouvernement wird auch die Produktion dieses Landes und damit auch seine Ausfuhrfähigkeit zunehmen. Das Gleichgewicht wird jedoch ohne eine Beseitigung des Preisgefälles (überhöhter Preisstand in Polen) nicht herzustellen sein.

Amerikas Wirtschaftsfront gegen Deutschland gehört zu den absurdesten Dingen dieser Tage. In den Verhandlungen, die der nationale Außenhandelsrat der Amerikanischen Union Ende Juli in San Franzisko abgehalten hat, sieht man in deutschen Wirtschaftskreisen eine Bestätigung der Tatsache, daß man jenseits des Atlantischen Ozeans noch nicht bereit ist, die sich in der Alten Welt anspinnende neue wirtschaftliche Lage richtig zu werten. Die Darlegungen des deutschen Wirtschaftsministers Funk haben auf die 700 Delegierten der Wirtschaftstagung in San Franzisko offenbar keinen Einfluß gehabt. Die Mobilisierung der Kräfte für den Kampf um die neue Bestimmung der USA-Stellung im Welthandel soll einseitig zugunsten Großbritanniens geschehen. In San Franzisko wurde mit Befriedigung verzeichnet, daß zwei neue große Hochöfen in Gang gesetzt worden seien, um den Eisen- und Stahlbedarf Großbritanniens für Rüstungszwecke zu befriedigen. Gab es noch bis in das Jahr 1939 hinein warnende Stimmen, die amerikanische Wirtschaft möge sich nicht allzu sehr auf Rüstungskonjunktur einstellen, so scheinen jetzt alle solche Bedenken geschwunden zu sein. Das Gegenstück zur politisch-militärischen Parteinahme für Großbritannien bildet der vom Präsidenten der Tagung befürwortete „Wirtschaftsblock gegen Deutschland“, dem außer den Vereinigten Staaten auch Kanada, Mittel- und Südamerika sowie das britische Weltreich angehören sollen. In deutschen Wirtschaftskreisen ist man erstaunt über das Maß an Unkenntnis, das in der Idee eines panamerikanisch-britischen Wirtschaftsblocks gegen Europa und Asien zum Ausdruck kommt. In Europa und Asien wohnen rund 80 % aller Menschen. Die Kaufkraft der mehr als 1½ Milliarden Einwohner der Alten Welt ist für die wirtschaftliche Wohlfahrt Gesamtamerikas und der künftig noch im britischen Weltreich verbleibenden Länder unentbehrlich. Die letzten Nachrichten aus Indien lassen erkennen, daß auch das bei weitem volkreichste Glied des Imperiums später vom britisch-amerikanischen Standpunkt aus als wirtschaftliches Ausland wird gerechnet werden müssen. Weiter hat es bei uns Erstaunen erregt, wie wenig bereit man in Nordamerika zu sein scheint, die Erfahrungen der jüngsten panamerikanischen Konferenz zu Havanna zu beherzigen. Selbst diejenigen mittel-

Die Entwicklung im Wartheland

Von A.W. Schürmann, Posen

Der weitaus größte Teil der politischen Probleme, die in der nächsten Zeit und auch noch in den ersten Jahren nach dem Kriege im Osten in Frage kommen werden, ist irgendwie wirtschaftlich verankert. Mit dieser Feststellung ist nichts gegen das „Primat der Politik" als solches gesagt, denn selbstverständlich bleiben die politischen Zielsetzungen für die Richtung der einzelnen Lösungen maßgeblich, jedoch müssen auch stets die wirtschaftlichen Auswirkungen im Auge behalten werden. Dabei sind die Dinge in den einzelnen Teilen der neuen Ostgebiete stark unterschiedlich gelagert; die deutlichste Scheidung verläuft in dieser Beziehung wohl auf der Grenze zwischen den neuen Reichsgauen im Osten und dem Generalgouvernement. Oberschlesien ist ein Begriff für sich, da hier die Industrie eindeutig dominiert. Während Danzig-Westpreußen seine spezifischen Entwicklungsziele hat, deren dauernde Behandlung die Aufgabe dieser Zeitschrift ist, und die sich von den in den übrigen neuen Ostgebieten schon wegen der anderen Bevölkerungszusammensetzung, insbesondere wegen des verhältnismäßig großen Anteils von hier lebenden Deutschen unterscheiden, handelt es sich im Warthegau mit seinen 44000 qkm und rund 4,55 Millionen Einwohnern in der Hauptsache um landwirtschaftliche Fragen, die freilich im Zusammenhang mit Bevölkerungsproblemen gelöst werden müssen. Zwar hat — hierauf soll weiter unten eingegangen werden — der Warthegau auch eine nicht unbedeutende Industrie in Posen, Litzmannstadt, Kalisch und Leslau, diese tritt jedoch, was ihre Bedeutung anbetrifft, vor allem jetzt im Kriege hinter die Agrarproduktion zurück.

Die vordringlichsten Aufgaben,

die die deutsche Verwaltung bei ihrer Amtsübernahme, die fast unmittelbar auf das Einrücken der Truppen in Posen folgte, vorfand, lagen freilich auch auf dem Gebiet der Wirtschaft nicht unmittelbar in der Landwirtschaft. Zwar war von der Getreideernte zu retten, was gerettet werden konnte, und die Viehzucht, die unter dem Kriege sehr gelitten hatte, von vornherein wieder aufzubauen, sowie die Hackfruchternte — dies ist im übrigen voll gelungen — hereinzubringen. Vorher aber waren erst mal die brennendsten Probleme auf dem Verkehrssektor in Angriff zu nehmen. Mit geradezu teuflischer Meisterschaft hatten die Sprengkommandos der polnischen Armeen ebenso wie in den anderen Gebieten auch im Warthegau jede einzelne Brücke und jeden einzelnen Viadukt gesprengt. Man beschränkte sich hierbei keineswegs nur auf die Eisenbahnbrücken oder sonstige größere Objekte, sondern sprengte effektiv jeden Uebergang über jedes Rinnsal, das eine Straße unterfloß, man sprengte die Schleusen der Kanäle, man sprengte wichtige Straßenkreuzungen, kurz und gut, betätigte sich überall in der Hoffnung, dadurch den gesamten Vormarsch der deutschen Truppen aufhalten zu können. Dies wurde zwar in keineswegs entscheidendem Umfang erreicht, war aber in seinen Auswirkungen für die Ingangbringung des Verkehrs und vor allem auch eines zivilen Verkehrs alles andere als förderlich. Man ist hier nunmehr von vornherein mit voller Energie ans Werk gegangen, und heute sind praktisch alle wichtigeren im Warthegau gesprengten Brücken wieder instand gesetzt und für den Verkehr freigegeben worden, eine Leistung, die der glücklichen Zusammenarbeit der zunächst eingesetzten Pioniertruppen und des Arbeitsdienstes mit der Reichsbahn und der Wasserstraßenverwaltung sowie unter Heranziehung leistungsfähiger deutscher Brückenbaufirmen durchgeführt werden konnte. So ist denn nach noch nicht 12 Monaten ein Verkehrsnetz wieder zum Funktionieren gebracht, das sich nicht nur auf die Schiene beschränkt, sondern durch ein vor allem im früher deutschen Teil des Warthegaus recht leistungsfähiges Straßennetz, an dessen Verbesserung intensiv gearbeitet wird und durch ein Wasserstraßennetz, das im Gau allein eine Länge von etwa 900 Kilometern hat — ohne das Stück Weichsel, an die der Gau grenzt — ergänzt wird.

Keine verkehrstechnischen Schwierigkeiten

Das verhältnismäßig frühe Funktionieren wichtiger Reichsbahnstrecken und der zahlreichen Kleinbahnen, von denen nicht weniger als 450 Kilometer auf Reichsbahneigentum und mehr als 100 Kilometer auf andere Klein- und Werksbahnen entfallen, hat nicht wenig dazu beigetragen, daß schon die vorjährige Hackfruchternte nicht nur rechtzeitig hereingebracht, sondern auch sehr schnell, vor allem, was die Zuckerrüben anbetraf, an die Plätze gebracht werden konnte, wo sie zu verarbeiten war. So ist es gelungen, bereits aus der Hackfruchternte 1939 einen erheblichen Kriegsbeitrag an das Reich zu überweisen. Insgesamt war

die Einbringung der Hackfruchternte hundertprozentig möglich, so daß die Dinge auf diesem Gebiet sogar eine Kleinigkeit besser lagen als im Altreich selbst. Nach der Errichtung der Organisation des Reichsnährstandes ist der ganze Gau in verstärktem Maße an der Seite der alten Reichsgaue in die Kriegserzeugung eingetreten. Die notwendige Belieferung mit künstlichem Dünger in diesem Frühjahr hat hundertprozentig funktioniert. Die Getreideernte dieses Jahres hat sich in der erwarteten Höhe gehalten. Ihr Abtransport bietet ebenso wie der der kommenden Hackfruchternte keine verkehrstechnischen Schwierigkeiten mehr.

Die maßgeblichen Aufgaben auf dem Agrargebiet, auf längere Sicht gesehen, liegen aber zunächst einmal darin, das in den letzten zwanzig Jahren infolge polnischen Druckes oder polnischer Lässigkeit Versäumte nachzuholen und — wenn man hier einen Abschnitt machen darf — die Landwirtschaft im alten Gebiet der preußischen Provinz Posen wieder auf den Stand von 1914 heranzuführen, von dem sie dank der polnischen Nivellierungspolitik um etwa 20 % abgesunken ist. Es steht außer Zweifel, daß dies vor allem durch weiter vermehrte Anwendung künstlichen Düngers und durch eine bessere Saatgutauswahl möglich sein wird. Daß Veränderungen in den Kulturen hierbei vorgenommen werden und daß insbesondere eine weitere Erhöhung des Anbaues von Oelpflanzen zur Verkleinerung der deutschen Fettlücke als vordringlich anzusehen ist, ist selbstverständlich, und dasselbe gilt natürlich auch von einem vermehrten Anbau von Faserpflanzen. Starke Ansätze hierzu sind bereits im laufenden Jahr sichtbar geworden. In dem früher kongreßpolnischen Teil des Gaues ist natürlich entsprechend mehr nachzuholen, da dieser agrartechnisch in einzelnen Gebieten gegenüber dem Altreichsstand praktisch um hundert Jahre in der Entwicklung zurück ist. Ueber die strukturellen Veränderungen im landwirtschaftlichen Besitz im Warthegau ist heute das letzte Wort noch nicht gesprochen. Es ist deshalb auch noch nicht möglich zu sagen, wie groß einmal die Anteile des Groß-, Mittel- und Kleinbesitzes sein werden. Fest steht lediglich die dem Gauleiter vom Führer gestellte Aufgabe, aus dem Gau ein blühendes deutsches Bauernland zu machen.

Litzmannstadt

Hand in Hand oder besser gesagt gleichzeitig mit dem Aufbau im Agrarsektor ist die Neuorganisation der Industrie vorgenommen worden. Die im Reich gültige Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist mit geringen Abänderungen auch im Warthegau zur Einführung gelangt. Sie erfaßt gleichzeitig alle Industrie-, Handels- und Handwerksbetriebe und erfolgt Zug um Zug mit einer gleichzeitigen Bereinigung auf den einzelnen Gebieten. Auch über den Aufbau und Wiederaufbau der Industrie im einzelnen zu sprechen, ist vielleicht noch verfrüht. Insbesondere zeichnet sich noch nicht restlos klar ab, welchen Weg das Industriezentrum Litzmannstadt nehmen wird, da hier wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Fragen, insbesondere die Lösung der Judenfrage, stark ineinandergreifen. Wesentlich erscheint aber die Feststellung, daß 80 % der Bevölkerung der Stadt irgendwie von der Textilwirtschaft leben und daß sich Strukturänderungen auf diesem Gebiet daher selbstverständlich automatisch in einer Veränderung der Bevölkerungszahl und -zusammensetzung niederschlagen müssen. Fest steht, daß Litzmannstadt in jedem Falle als wichtiges Textilzentrum des Ostens bestehen bleibt. Klarer ist der Weg der beiden anderen Industriestädte des Gaues: Kalisch und Leslau; für den letzteren Ort glauben wir insbesondere durch seine Lage an der Weichsel, was die holzverarbeitende Industrie anbetrifft, eine günstige Prognose stellen zu können. Ueber das ganze Land hinaus verstreut sind die Betriebe der Agrarindustrien, insbesondere die Zuckerfabriken, die kartoffelverarbeitenden Werke und Mühlen. Ihr Wohlergehen wird, soweit sie den heutigen technischen Anforderungen genügen und mit dem modernen Produktionstempo Schritt halten können, mit dem zu erwartenden Aufstieg der Agrarproduktion des Gaues auf das engste verbunden sein.

Politisch geschulter Handel

Besonders wichtige und interessante Probleme ergaben sich auf dem Gebiet des Handels und des Handwerks, und zwar deshalb, weil die Angehörigen dieser Berufe schon an sich, besonders aber jetzt in Kriegszeiten, eine besonders verantwortungsvolle politische Aufgabe haben. Durch ihre tägliche Berührung mit der Kundschaft — dies geht insbesondere den Einzelhandel und das Handwerk an — können sie durch ihr richtiges oder falsches Verhalten einen maßgeblichen Einfluß auf die Stimmung der Bevölkerung ausüben. Lenkung, Schulung und Erziehung nach nationalsozialistischen Grundsätzen wurde deshalb hier von vornherein als besonders vordringlich angesehen, und die persönliche Anwesen-

heit des Reichshandwerksmeisters sowie des Leiters der Reichsgruppe Handel in Posen, die zum Einsetzen einer umfangreichen Schulungstätigkeit Veranlassung gaben, zeigten, daß man hier die Aufgaben voll erkannt hat. Entsprechend sind im übrigen auch in der Landwirtschaft mehrere Versammlungswellen über das Land gegangen, um die deutschen Landwirte und Verwalter über die Aufgaben des Warthegaues in der Kriegserzeugung weitgehend aufzuklären.

Nicht nur zum Kriege, auch zum Wiederaufbau eines Gebietes gehört Geld, Geld und nochmals Geld, und es ist deshalb keine Wunder, wenn der Reichsstatthalter der Errichtung eines funktionsfähigen Kreditapparates von vorneherein seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat. Man kann hier nicht ohne weiteres von einem Wiederaufbau sprechen, denn wenn auch der Wirkungskreis der weiter in Betrieb befindlichen volksdeutschen Institute keineswegs verkleinert, sondern eher vergrößert worden ist, so wäre diese Apparatur allein doch nicht in der Lage gewesen, die hier auftretenden Aufgaben auf dem Gebiet der Finanzierung und des Geldverkehrs zu meistern. Das polnische Sparkassensystem ist als solches restlos liquidiert worden und man hat mit dem Aufbau eines deutschen Systems schon ab Oktober 1939 begonnen. Da dies, weil zunächst ja keinerlei Einlagen vorhanden waren, von der Plus-Minus-Null-Linie her erfolgen mußte, ergaben sich natürlich gewisse Hemmungen, die aber überwunden werden konnten, und zwar vor allem auch dadurch, daß man der Sparkassenorganisation für den Anlauf eine gewisse Vorsprungszeit ließ, ehe die Niederlassung der Großbanken, die sich ja mehr auf dem Gebiet der Finanzierung der Industrie und des Großhandels betätigen, in Posen und Litzmannstadt erfolgte. Jedenfalls kann aber heute schon gesagt werden, daß der Aufbau auf diesem Gebiet im Warthegau voll durchgeführt ist und daß der Gau nunmehr über einen Kreditapparat verfügt, der seinen Aufgaben gewachsen ist und durch dessen Funktionieren insbesondere auch alle Finanzierungsnotwendigkeiten für den Wirtschaftsaufbau und -Ausbau sichergestellt sind. Die Einschaltung der Reichsbank durch die Schaffung örtlicher Rediskontierungsmöglichkeiten sei als Selbstverständlichkeit erwähnt.

Eindeutschung der Betriebe

Es würde den Rahmen eines Aufsatzes wie des vorliegenden sprengen, wollte man auf weitere Einzelheiten des Aufbaus der Wirtschaft im Warthegau eingehen. Unterstrichen sei aber noch als besonderes Charakteristikum die Tatsache, daß er gleichzeitig mit einer großen Bevölkerungsverschiebung vor sich geht und dadurch sein besonderes Gepräge erhält. Die rückgeführten Baltendeutschen haben zum größten Teil im Warthegau eine neue Heimat gefunden und sie sind, wie nach ihren bisherigen Berufen zum kleineren in der Landwirtschaft, zum größeren Teil in Industrie, Handel und Gewerbe eingegliedert worden. Gleichzeitig mit der Durchführung aller Angleichungsmaßnahmen an die Wirtschaft im Reich hat eine starke Verdeutschung der Betriebe durchgeführt werden können, und zwar sowohl in den Städten als auch auf dem Lande. Im Agrarsektor war vor allem die Einsetzung der Wolhyniendeutschen, die ja fast durchweg aus bäuerlichen Berufen kommen, eine besonders wichtige Aufgabe. Eine weitere Einwanderung aus übervölkerten Distrikten West- und Süddeutschlands sowie weiterer volksdeutscher Gruppen aus dem Ausland steht in Aussicht und wird natürlich vor allem in erster Linie darauf abgestellt sein, deutsche Bauern zur Besiedlung alten deutschen Landes zu gewinnen. Ziel des Wirtschaftsaufbaus im Warthegau ist es aber nicht nur, deutschen Menschen eine neue Heimat zu bieten, sondern vor allem auch — und besonders natürlich jetzt im Kriege — dem Großdeutschen Reich in seinem Kampf gegen England einen möglichst bedeutenden und umfangreichen Kriegsbeitrag zu leisten. Eine so abgestellte Wirtschaftspolitik arbeitet ja nicht nur für den Krieg selbst, sondern auch für den Frieden, der den weiteren Aufschwung des deutschen Ostens bringen soll.

Die Landhandelsbetriebe und ihre Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft

Von Assessor Max Wolter, Berlin

Im Hinblick auf die verschiedenen Veröffentlichungen, die in letzter Zeit zu diesem Thema erschienen sind, soll nachstehend ein Ueberblick über die Sach- und Rechtslage gegeben werden, den wir mit freundlicher Genehmigung der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" entnehmen:

Die Industrie- und Handelskammern sind regionale Vertretungen der Gesamtwirtschaft und haben nach den für sie maßgeblichen Bestimmungen die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen und einem Interessenausgleich zu dienen.

Es ist daher von Anfang an überhaupt nicht zweifelhaft gewesen, daß auch die Landhandelsbetriebe ebenso wie die übrigen Handel- und Gewerbetreibenden zu den Industrie- und Handelskammern gehören. Ein Streit hierüber hätte sich vermutlich auch nach der Veröffentlichung der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes nicht entsponnen; denn wenn auch in § 2 dieser Verordnung vorgesehen ist, daß die Landhandelsbetriebe nur zu einem Stande, nämlich dem Reichsnährstand, und nicht gleichzeitig zu anderen Standes- oder Berufsvertretungen gehören, so wären wohl diese Betriebe von sich aus niemals auf den Gedanken gekommen, daß durch diese Bestimmung plötzlich ihre Zugehörigkeit zu den Industrie- und Handelskammern gelöst worden wäre. Sie waren viel zu eng mit den Industrie- und Handelskammern verbunden und sind in so vielfacher Hinsicht auf die Betreuung durch die Industrie- und Handelskammern angewiesen, daß sie aus eigenem Antrieb sicherlich keinen Widerspruch zwischen ihrer Zugehörigkeit zu dem Reichsnährstand und zu den Industrie- und Handelskammern erblickt hätten.

Auf Grund einer Bemerkung in dem Kommentar von Pfundtner-Neubert wurde nun die Behauptung aufgestellt, daß die Landhandelsbetriebe aus den Industrie- und Handelskammern herausgelöst werden müßten und in Zukunft nur noch zu den Organisationen des Reichsnährstandes gehören dürften. Diese Beweisführung wird jedoch nicht einmal durch jene Kommentierung gerechtfertigt; denn es handelt sich hierbei lediglich um eine kurze Anmerkung, welche der Sachbearbeiter im Reichsernährungsministerium ohne die geringste Begründung zu § 2 der 3. Nährstandsverordnung gegeben hat. Es kann angenommen werden, daß diese kurze Bemerkung gar nicht den Zweck verfolgt hat, das Problem, welches zur Zeit der Veröffentlichung der 3. Nährstandsverordnung überhaupt noch gar nicht in seiner vollen Tragweite erkannt worden ist, erschöpfend zu behandeln; denn andernfalls wäre sicherlich eine ausführliche Begründung erfolgt.

Durch die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Erhebung der Kammerbeiträge vom 8. September 1939 ist dann noch einmal klar und eindeutig festgelegt worden, daß die im Handelsregister eingetragenen Firmen ausnahmslos zu den Industrie- und Handelskammern gehören und beitragspflichtig sind. Es ist also keine Ausnahme zu gunsten der Landhandelsbetriebe gemacht worden, sondern der Reichswirtschaftsminister hat die Rechtslage, die nach richtiger Auffassung schon seit jeher unverändert bestanden hat, noch einmal verankert und damit auch den letzten Zweifel auf der Seite der Landhandelsbetriebe auszuräumen versucht. Es soll in diesem Zusammenhang besonders darauf hingewiesen werden, daß entgegen anderslautenden Behauptungen der Reichswirtschaftsminister i m m e r die Auffassung vertreten hat, daß die Landhandelsbetriebe zu den Industrie- und Handelskammern gehören und daß er von diesem Rechtsstandpunkt niemals abgewichen ist.

Wenn der Vorsitzende des Bezirksverwaltungsgerichts Hildesheim in einem Bescheid das Vorbringen der Industrie- und Handelskammer unter Berufung auf den Willen und die Einstellung des Reichswirtschaftsministers zurückgewiesen hat, so handelt es sich hierbei um ein vollständiges Mißverstehen, das wieder nur dadurch zu erklären ist, daß die beklagte Industrie- und Handelskammer keine Gelegenheit erhalten hat, in einer mündlichen Verhandlung vor dem Gericht selbst die Dinge klarzustellen.

Jedenfalls ist davon auszugehen, daß die Auffassung des Reichswirtschaftsministers zu dieser Frage sich niemals geändert hat und daß die widersprechenden Behauptungen auf einem Mißverständnis der betreffenden Erlasse beruhen. Insbesondere hat der Wortlaut der Erlasse über die Anerkennung von Wirtschafts- und Fachgruppen für diesen Fragenkreis überhaupt keine Bedeutung, da es sich dabei nur um das Verhältnis der f a c h l i c h e n Gliederungen zu dem Reichsnährstand handelt und insoweit unstreitig ist, daß die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand die Mitgliedschaft zu den fachlichen Gliederungen ausschließen

kann. Dagegen besagen diese Erlasse selbstverständlich nichts über das Verhältnis der Industrie- und Handelskammern zu dem Reichsnährstand, und es ist daher abwegig, durch die Heranziehung derartiger Bestimmungen die Auffassung des Reichswirtschaftsministers zu dieser Frage kennzeichnen zu wollen, insbesondere da der Reichswirtschaftsminister sich hierzu schon so oft klar und eindeutig geäußert hat und es jedem Verwaltungsgericht freisteht, durch unmittelbare Anfrage die Auffassung des Reichswirtschaftsministers festzustellen. Von dieser Möglichkeit hat z. B. auch das Bezirksverwaltungsgericht Koblenz Gebrauch gemacht und als Antwort folgenden Bescheid vom 14. Mai 1940 — III WO 1253/40 — erhalten:

> „Die Industrie- und Handelskammern sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht die Interessen eines bestimmten Berufes oder Standes oder einzelner Wirtschaftszweige vertreten, sondern deren Aufgabe es ist, vom Standpunkt einer objektiven Beobachtung aus die gesamtwirtschaftlichen Interessen sämtlicher Gewerbetreibenden mit Ausnahme der reinen Handwerksbetriebe ihres Bezirks wahrzunehmen und einem Interessenausgleich zu dienen. Sie gehören daher nicht zu den Standes- oder Berufsvertretungen."

Die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 8. September 1939 kann ebenfalls nicht in Zweifel gezogen werden. Das Gesetz vom 31. März 1939 bezieht sich, wie schon die Überschrift dieses Gesetzes besagt, auf die gesamte Erhebung und nicht etwa nur auf die Berechnung der Kammerbeiträge. Der Sinn und Zweck dieses Gesetzes war, die Erhebung dieser Beiträge, die bisher in den einzelnen Ländern nach sehr verschiedenen Richtlinien und Bestimmungen erfolgte, einheitlich zu regeln. Zu diesem Zweck ist der Reichswirtschaftsminister von dem Führer und Reichskanzler, der das Gesetz unterzeichnet hat, ausdrücklich ermächtigt worden, sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, welche zur Durchführung des in § 1 gegebenen Rahmens erforderlich sind. Der Reichswirtschaftsminister ist daher zweifellos berechtigt gewesen, über die Berechnung der Beiträge hinaus die Erhebung schlechthin zu regeln, also auch den Kreis der Beitragspflichtigen, der in § 1 des Gesetzes noch offen gelassen war, zu bestimmen und festzulegen. Dies hat der Reichswirtschaftsminister durch § 1 der Verordnung vom 8. September 1939 getan, indem er auf Grund der ihm durch den Führer und Reichskanzler zuerkannten Ermächtigung bestimmt hat: *Sämtliche im Handelsregister eingetragenen Betriebe gehören ausnahmslos zu den Industrie- und Handelskammern und sind beitragspflichtig.*

Auf diese Weise hat der Reichswirtschaftsminister die ihm aufgetragene einheitliche Regelung der Beitragserhebung, zu welcher außer der Vereinheitlichung der Errechnungsgrundlage in erste Linie die einheitliche Umgrenzung des Kreises der Beitragspflichtigen gehört, in wesentlichen Punkten gefördert.

Trotzdem sind die Landhandelsbetriebe in vielen Fällen veranlaßt worden, gegen die Beitragsveranlagung anzugehen und Verwaltungsstreitverfahren durchzuführen. Das ist inzwischen in einer Reihe von Fällen geschehen und hat bisher zu folgenden Ergebnissen geführt:

Nach den Feststellungen des Verfassers liegen 13 Urteile verschiedener Bezirksverwaltungsgerichte, eine Rekursentscheidung der Verwaltungsbehörde — nämlich des Regierungspräsidenten Chemnitz — und zwei gleichlautende Bescheide des Vorsitzenden des Bezirksverwaltungsgerichts Hildesheim vor.

Hiervon haben 12 Urteile der Bezirksverwaltungsgerichte Magdeburg, Köslin, Koblenz und die Rekursentscheidung des Regierungspräsidenten Chemnitz den Standpunkt der Industrie- und Handelskammern gebilligt und die im Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragenen Landhandelsbetriebe zur Zahlung des Kammerbeitrages verurteilt; mindestens neun dieser zugunsten der Industrie- und Handelskammern ergangenen Urteile sind inzwischen rechtskräftig geworden, während gegen zwei Entscheidungen des Bezirksverwaltungsgerichts Magdeburg die Revision bei dem Reichswirtschaftsgericht schwebt.

Diesen übereinstimmenden 13 Entscheidungen steht als *einziges* abweichendes Urteil die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts Wiesbaden gegenüber, das die Rechtsauffassung der Industrie- und Handelskammer nicht geteilt hat. Dieses durchaus vereinzelt dastehende Urteil unterliegt aus formellen und sachlichen Gründen den schwersten Bedenken.

Das Bezirksverwaltungsgericht Wiesbaden hat in diesem Verfahren die beiden elementarsten Grundsätze eines jeden Streitverfahrens — nämlich den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und den Grundsatz der mündlichen Verhandlung — nicht beachtet. Es hat unter Verletzung der zwingenden Bestimmung in § 65 LVG. der beklagten Kammer nicht einmal den Klageschriftsatz zur Kenntnis und Gegenäußerung übermittelt oder sonst zugänglich gemacht; vielmehr hat das Gericht lediglich die Handakten der Kammer eingefordert und sodann ein Urteil gefällt, ohne der Beklagten Gelegenheit zu geben,

sich zu dem Vorbringen des Klägers zu äußern. Dies wäre um so mehr erforderlich gewesen, als das Bezirksverwaltungsgericht nach dem Inhalt des Urteils die Entscheidungsgründe im Aufbau wie im Ergebnis auf den Klageschriftsatz gestützt hat.

Weiterhin ist auch der Grundsatz der mündlichen Verhandlung verletzt worden. Nach § 80 LVG. kann ein Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nur dann ergehen, wenn beide Streitteile auf die mündliche Verhandlung ausdrücklich verzichtet haben, was in jenem Klageverfahren nicht geschehen ist. Es besteht nun allerdings nach § 3 der Zweiten Verwaltungsvereinfachungsverordnung vom 6. November 1939 für das Bezirksverwaltungsgericht die Möglichkeit, eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn der Sachverhalt bereits hinreichend geklärt ist. Das Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts Wiesbaden läßt nicht erkennen, daß eine solche Anordnung in dem Verfahren getroffen wurde. Das durfte auch deshalb nicht geschehen, weil der Sachverhalt keineswegs als in vollem Umfange geklärt bezeichnet werden konnte; denn die beklagte Partei war zu dem Vorbringen des Klägers überhaupt noch nicht gehört worden. Infolgedessen hätte der Vorsitzende des Bezirksverwaltungsgerichts Wiesbaden eine Anordnung auf Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gar nicht treffen können, da er andernfalls die ihm zustehende Ermessensfreiheit mißbraucht hätte und eine etwa getroffene Anordnung infolgedessen nicht als verbindlich hätte anerkannt werden können.

Die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts Wiesbaden ist also unter Ausschluß der beklagten Industrie- und Handelskammer ergangen, und es ist daher um so auffälliger, daß das Gericht nicht einmal die Möglichkeit der Revision zugelassen hat. Dies zeigt, daß sich das Gericht über die Bedeutung der Streitfrage nicht klar geworden ist, und hierauf ist es auch zurückzuführen, daß die Entscheidung auch in ihrer sachlichen Begründung unhaltbar ist. Das Bezirksverwaltungsgericht hat offensichtlich die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 8. September 1939, nicht ausreichend gewürdigt und dieser Verordnung lediglich eine „nachrichtliche Bedeutung" zuerkannt. Wenn diese Auffassung zutreffend wäre, so ist unverständlich, warum die Verordnung vom 8. September 1939 überhaupt im Reichsgesetzblatt verkündet worden ist.

Weiterhin hat das Bezirksverwaltungsgericht Wiesbaden, wie die Entscheidungsgründe erkennen lassen, das Wesen, den Aufbau und die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern völlig verkannt und übersehen, daß es außer den Industrie- und Handelskammern noch fachliche Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gibt, für welche die Bestimmungen der 3. Nährstandsverordnung von Bedeutung sein können.

Aus diesen Gründen kann dieser Entscheidung keinerlei Bedeutung für die grundsätzliche Streitfrage zuerkannt werden, abgesehen davon, daß die von der beklagten Industrie- und Handelskammer sofort ergriffenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel voraussichtlich zu einer Aufhebung des Urteils führen werden.

Aehnlich verhält es sich mit den beiden Bescheiden des Vorsitzenden des Bezirksverwaltungsgerichts Hildesheim, die den Anlaß für die neuesten Veröffentlichungen gebildet haben. Es handelt sich hierbei nicht etwa, wie in jenen Veröffentlichungen behauptet wird, um Bescheide des Bezirksverwaltungsgerichts Hildesheim, sondern lediglich um Bescheide des Vorsitzenden dieses Gerichts, während das Bezirksverwaltungsgericht selbst sich mit dem Rechtsstreit überhaupt noch nicht befaßt hat. Vielmehr ist in diesen Bescheiden der Industrie- und Handelskammer die Möglichkeit eröffnet worden, die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgericht Hildesheim selbst zu beantragen, damit dieses dann eine Entscheidung in Form eines Urteils fällen kann. Von dieser Möglichkeit ist auch inzwischen Gebrauch gemacht worden, und das Bezirksverwaltungsgericht wird sich daher unabhängig von dem Vorbescheid des Vorsitzenden mit dem Rechtsstreit zu befassen und darüber zu urteilen haben.

Die bisherigen Ergebnisse der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung lauten also eindeutig zugunsten der Industrie- und Handelskammern, und die Verwaltungsgerichte werden auch in künftigen Fällen im Hinblick auf die einwandfreie Rechtslage und die hiermit übereinstimmenden wirtschaftlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu keiner anderen Entscheidung kommen können.

Nach dem Sinn und Wortlaut des § 1 der Verordnung vom 8. September 1939, deren Rechtsgrundlage bereits nachgewiesen wurde, kann es keinen Zweifel daran geben, daß eine im Handelsregister eingetragene Firma zur Zahlung von Grundbeitrag und Umlage an die Industrie- und Handelskammer verpflichtet ist. Das Verwaltungsgericht hat daher nur festzustellen, ob die einzige Voraussetzung für die Beitragspflicht — nämlich die Eintragung im Register —

gegeben ist. Trifft dies zu, so folgt hieraus für das Verwaltungsgericht zwingend, daß von einer weiteren Prüfung abgesehen und eine Entscheidung im Sinne der Industrie- und Handelskammer getroffen werden muß.

Industrie- und Handelskammern sind keine Standesvertretungen

Das gilt auch dann, wenn sich die Landhandelsbetriebe auf § 2 der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes berufen mit der Behauptung, die Industrie- und Handelskammern gehörten zu den Standes- oder Berufsvertretungen. Denn wenn dieses Vorbringen richtig wäre, so bestände ein Widerspruch zwischen dieser 3. Nährstandsverordnung und dem Inhalt der Ersten Verordnung über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 8. September 1939. Dieser Widerspruch müßte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 1939 entschieden werden, da diese Verordnung die zeitlich jüngere Gesetzesvorschrift darstellt und nach einem im gesamten Recht anerkannten Gewohnheitsrechtssatz die zeitlich jüngere Norm einer widersprechenden älteren Bestimmung vorgeht, um so mehr als die Verordnung vom 8. September 1939 eine umfassende Regelung der Zugehörigkeit und Beitragspflicht zu den Industrie- und Handelskammern im Sinne einer Kodifikation dieses Rechtsgebiets gebracht hat.

Im übrigen ist es aber aus den bereits dargelegten Gründen auch durchaus unzutreffend, die Industrie- und Handelskammern als Standes- oder Berufsvertretungen anzusehen. Die Industrie- und Handelskammern sind vielmehr regionale gesamtwirtschaftliche Vertretungen, welche die gemeinschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe unter Ausrichtung auf die Gesamtbelange der Volkswirtschaft zu vertreten haben und die ihrem Wesen nach sämtliche Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks umfassen und betreuen müssen, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können.

Im Gegensatz zu den Industrie- und Handelskammern nimmt der Reichsnähr**stand**, wie schon aus seinem Namen hervorgeht, die Berufsangelegenheiten eines einzelnen Standes wahr. Daß er hierbei den Belangen des Ganzen zu dienen hat, ist im nationalsozialistischen Staat eine Selbstverständlichkeit. Die Industrie- und Handelskammern jedoch können im Gegensatz zu dem Reichsnährstand schon deswegen keine Standesvertretung sein, weil es sich bei ihnen um überfachliche, regionale Organisationen handelt, die eben nicht die Berufsangelegenheiten eines bestimmten Standes oder Berufs, sondern die gesamten wirtschaftlichen Fragen ihres Bezirks zu vertreten haben.

Daß diese Auffassung auch nicht etwa nur auf einer rechtlichen Konstruktion beruht, sondern ihre tiefste sachliche Berechtigung hat, wird durch die nicht zu leugnende Tatsache erwiesen, daß die Landhandelsbetriebe auf einer großen Reihe von Sachgebieten die Betreuung, Beratung und Hilfe der Industrie- und Handelskammern in Anspruch nehmen und daß die Industrie- und Handelskammern bei allen ihren Maßnahmen die Belange der Landhandelsbetriebe ebenso wie der übrigen Handel- und Gewerbetreibenden mit berücksichtigen. Haben die Industrie- und Handelskammern den Landhandel schon bisher in der vielfältigsten Weise wirtschaftspolitisch betreut, z. B. auf dem Gebiet des Gewerbe-, Sozial- und Steuerrechts, der verkehrspolitischen Angelegenheiten, des Lehrlings-, Berufsausbildungs- und Registerwesens usw., so kommt hierzu in der Kriegszeit als neues wesentliches Moment

die Notwendigkeit der wehrwirtschaftlichen Betreuung der Landhandelsbetriebe

Nach Artikel V in Verbindung mit Artikel III Abs. 1 Ziff. b der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 hat die Sicherstellung der unentbehrlichen Betriebe des Handels durch die Industrie- und Handelskammern zu erfolgen. Diese Bestimmung macht keinerlei Einschränkungen, wonach für bestimmte Betriebe des Handels — nämlich die Landhandelsbetriebe — etwa eine andere Stelle als Bezirkswirtschaftsamt und Industrie- und Handelskammer zuständig sein kann. Vielmehr ist es im eigensten Interesse der Betriebe unbedingt notwendig, daß auch die wehrwirtschaftliche Betreuung des Landhandels durch die Industrie- und Handelskammern durchgeführt wird.

Diese sachlichen Gründe, die für die Zugehörigkeit der Landhandelsbetriebe zu den Industrie- und Handelskammern sprechen, stimmen mit der Rechtslage vollauf überein, und es entspricht daher nicht nur den gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch einem Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn die Landhandelsbetriebe die Kammerbeiträge zahlen, um für die umfassende Betreuung den Aufwand der Industrie- und Handelskammern zu ihrem Teil ebenso mit zu finanzieren, wie dies auch die übrigen Handel- und Gewerbetreibenden tun.

Ostseehandel

Staatliche Beschlagnahme in Schweden

Regelung des Treibstoff- und Oelverbrauchs.

Mit Wirkung ab 7. 8. 40 hat die Regierung folgende Treibstoffe mit Beschlag belegt: Schwerbenzin (auch Lachbenzin genannt), wie Kristallöl, Mineralterpentin, Patentterpentin, Terpentinersatz, white sprit, Dilutin, Pyrolen und einige andere Sorten dieser Art, ferner Sulfatterpentin, sowie Terpentinöl, mit Ausnahme von sogenanntem pine oil.

Von der Beschlagnahme werden nicht erfaßt alle Vorräte unter 50 kg sowie solche Mengen, für die von der Handelskommission oder vom Schiffahrtsausschuß bereits vor Inkrafttreten der Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden war. Die Angaben über die beschlagnahmten Güter müssen bis zum 15. 8. 40 bei der Industriekommission eingereicht sein. Diese hat im Anschluß an die Beschlagnahme angeordnet, daß Terpentinöl für den Hausgebrauch in kleineren Mengen bis zu 250 g verkauft werden darf. Zum Verbrauch im Handwerk dürfen höchstens 5 kg der beschlagnahmten Erzeugnisse auf einmal abgegeben werden. Bei einer jeden Verkaufsstelle dürfen die Verkäufe 50 kg nicht übersteigen. In beiden Fällen müssen von den Verkäufern genaue Verzeichnisse der abgegebenen Mengen angefertigt werden.

Schwedens Wirtschaftsinteressen in den baltischen Ländern

Schwedische Ausfuhrkredite auf längere Sicht in den baltischen Ländern betragen nach neuesten Mitteilungen etwa 20—30 Mill. Kr. Außerdem hat Schweden in den baltischen Ländern erhebliche Finanzinteressen. Die Beteiligung des Wallenbergkonzerns an der estnischen Ölschiefergesellschaft wird auf rd. 10 Mill. Kr. veranschlagt. Die Tochtergesellschaft der Asea hatte der Elektro-Invest ursprünglich etwa 11 Mill. Kr. an Baukrediten gewährt, von denen inzwischen aber ein gewisser Teil zurückgezahlt sein dürfte. Erheblich sind die Beteiligungen der schwedischen Streichholzgesellschaften an Streichholz- und Papierfabriken in den baltischen Ländern, die in der letzten Stab-Bilanz mit rd. 7,5 Mill. Kr. zu Buche stehen. Außerdem ist der Streichholzkonzern mit 4.1 Mill. $ an einer litauischen Staatsanleihe und mit 6,8 Mill. Gold-Kr. an einer estnischen Staatsanleihe beteiligt.

Schwedische Außenhandels-A.G. gegründet

Auf Initiative der Großindustrie wurde im Einvernehmen mit der Gesellschaft für Export und anderen Vertretern des schwedischen Export- und Importwesens die „Schwedische Außenhandels-Kompensationsgesellschaft" in Form einer Aktiengesellschaft gegründet. Das Aktienkapital wurde einstweilen nur auf 300 000 Kronen begrenzt, da man den Bedarf an flüssigen Mitteln anderweit zu decken hofft. Die Gründung des Unternehmens baut sich auf auf Erfahrungen, die bereits in den letzten Jahren auf dem Gebiet des Außenhandels in Schweden gemacht worden sind. Vielfach war ja ein direkter Warenaustausch die einzige Voraussetzung für das Zustandekommen eines Exports in Schweden, resp. die Sicherung der Bezahlung für ausgeführte Waren. Zweck des Unternehmens ist es deshalb, eine Regelung der Ein- und Ausfuhr insbesondere der schwedischen Exportindustrie auf den Weltmärkten vorzunehmen, bei denen die Absatz- und Zahlungsverhältnisse einen direkten Warenaustausch oder ein Kompensationsgeschäft erfordern.

Schweden sperrt ausländische Konten

Nach einer Verordnung vom 28. 6. 1940 durften Zahlungen für im Ausland gekaufte Waren belgischen, französischen, luxemburgischen und niederländischen Ursprungs nur durch Zahlung an eine schwedische Bank erfolgen. Diese hatte die eingezahlten Gelder an den sogenannten Clearingnämden abzuführen. Selbst in Fällen, wo aus anderen Gründen Zahlungen aus Forderungen geleistet werden mußten, die jemand in Belgien, Frankreich, Luxemburg, oder den Niederlanden zustanden, resp. von einem solchen Gläubiger auf einen anderen übergegangen waren, mußte dies in der oben benannten Art geschehen. Die Zahlung hatte in schwedischer Währung zu erfolgen. Der Clearingnämden bestimmte auf Grund von Verordnungen der Regierung, inwieweit über die eingezahlten Beträge verfügt werden durfte. Die Verordnung erstreckt sich auch auf belgische, französische und niederländische Besitzungen. Bis auf weiteres werden von den schwedischen Banken keine Verfügungen über solche Konten zugelassen, die für Personen oder Firmen geführt werden, welche am 1. 7. 1940 oder später in Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden oder den Besitzungen dieser Länder wohnhaft waren, bezw. ihren Sitz hatten. Ausnahmsweise kann der Clearingnämden die beabsichtigte Verfügung im Einzelfall genehmigen.

Schwedens Einfuhr von Benzin aus Rumänien

Der Presse zufolge wird damit gerechnet, daß etwa Ende August die ersten Sendungen rumänischen Benzins in Schweden eintreffen, das von der Skandinaviska Tank- & Mineralolje A/B in Malmö nach langwierigen Verhandlungen aufgekauft werden konnte. Zahlreiche schwedische Tankwagen sind in der letzten Zeit bereits über Deutschland nach Rumänien gegangen. Das Benzin geht beim Grenzübertritt in Staatsbesitz über. Ob gewisse Mengen für den zivilen Verbrauch freigemacht werden können, ist nicht sicher. Schwedens Benzinbezüge aus Rumänien beliefen sich im Jahre 1938 auf nur 38,7 Mill. Liter, im Jahre 1937 waren es noch 122,9 Mill. Liter.

Neue Schiffahrtslinie Schweden - Holland

Beträchtliche Gütermengen für die ersten Fahrten

Mit Genugtuung hat man in schwedischen Wirtschaftskreisen zur Kenntnis genommen, daß von Mitte August ab wieder regelmäßige Schiffsabfahrten von Häfen an der schwedischen Ostküste nach Holland erfolgen werden, nachdem in letzter Zeit nur ein begrenzter Durchgangsverkehr zwischen Schweden, Holland und Belgien auf dem Eisenbahnwege möglich war. Zunächst wird die neue Schiffahrtslinie nach dem holländischen Hafen Delfzijl gehen, wo Umladungen für Güter nach anderen holländischen und belgischen Häfen erfolgen werden. Man rechnet jedoch damit, daß in nicht zu ferner Zukunft die Linie nach den größeren Hafenstädten der beiden Länder fortgesetzt werden kann. Für die ersten Abfahrten unter dem neuen Dienst sind bereits beträchtliche Gütermengen aus Schweden angemeldet worden, die zum Teil bereits seit Wochen auf eine Transportmöglichkeit warten. In erster Linie handelt es sich dabei um Stückgüter. Schwedische Exporteure zeigen jedoch auch großes Interesse an der Wiederaufnahme von Holz- und Zelluloseverschiffungen nach Holland.

Lieferung von Holzhäusern nach Norwegen

Durch Vermittlung der A/B Svenska Trähus A/B in Stockholm ist die Lieferung eines weiteren größeren Postens montagefertiger Holzhäuser nach Norwegen gesichert worden, und zwar für deutsche Rechnung. Die Bestellung umfaßt Material im Betrage von 7,5 Mill. Kr. Mit der Lieferung soll sofort begonnen werden, so daß sie Ende September 1940 bereits voll erledigt ist. Voraussichtlich dürfte in den Herbstmonaten mit weiteren Bestellungen zu rechnen sein. Um die jetzige Bestellung so schnell als möglich durchführen zu können, hat die Svenska Trähus 16 außerhalb des Konzerns stehende Fabriken zur Mitarbeit herangezogen. Ebenso ist die Mitwirkung der Domänenverwaltung sichergestellt.

Preisgestaltung zwischen Norwegen und Deutschland

Um eine Ausnutzung der augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnisse in Norwegen von deutscher und norwegischer Seite in preislicher Hinsicht auszuschließen, wurden Verhandlungen zwischen amtlichen deutschen und norwegischen Stellen geführt. Es wurde festgelegt, daß überhöhte Preise auf keinen Fall gefordert werden dürfen. Unter überhöht werden Preise verstanden, die über einen Betrag hinausgehen, der die Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnes zu decken vermag. Bei Lieferungen von Waren aus Deutschland nach Norwegen sind nach der Vereinbarung die Preise der betreffenden Waren vor der Besetzung Norwegens am 9. April d. J. zuzüglich etwaiger seitdem eingetretener Steigerungen der Unkosten zugrunde zu legen. Die Ausfuhrvergütungen werden wie bisher nach Norwegen gezahlt. In Deutschland sind die interessierten Stellen bereits im Sinne der getroffenen Vereinbarungen angewiesen worden. Beschwerden über Preisforderungen für deutsche Waren in Norwegen sind an den besonders bestellten Ausschuß für Preisuntersuchungen deutscher Waren zu senden. Die Adresse des Ausschusses lautet: Norges Handelsstands Forbund, Oslo, Rådhusgatan 23.

Zweigstelle der deutschen Handelskammer in Den Haag

Das infolge der Neuordnung der deutsch-niederländischen Wirtschaftsbeziehungen erweiterte Aufgabengebiet der deutschen Handelskammer für die Niederlande, Amsterdam, hat es als wünschenswert erscheinen lassen, eine Zweigstelle in den Haag, Carel van Bylandtlaan 16, einzurichten, wodurch gleichzeitig dem Wunsche, am selben Orte den Dienststellen des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete und den niederländischen Behörden unmittelbar zur Verfügung zu stehen, entsprochen wird.

Neue Handelskammer in Finnland

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung zahlreicher Industriebetriebe aus dem abgetretenen Ostgebiet, wurde in Lappeenranta (Willmanstrand) eine neue Handelskammer gegründet.

Zollgrenze Rußland/Lettland fällt

Um eine vollkommene Angleichung der lettischen Wirtschaft an die der Sewjetunion zu ermöglichen, rechnet man mit einem baldigen Fallen der Zollgrenzen zwischen beiden Staaten. Nach Erklärungen des lettischen Finanzministers soll indes der Aufhebung der Zollgrenze ein Preisausgleich voran gehen, damit das Geldsystem Lettlands dem Rußlands auf der Grundlage voller Gleichwertigkeit angeglichen werden kann.

Flößerei in Finnland eingestellt

Infolge der ungewöhnlichen Verhältnisse hat 1940 das Abflößen des Holzes später als gewöhnlich eingesetzt und dauert jetzt vielfach selbst noch im August fort. Durch die lange Trockenheit haben sich nun aber die Wasserverhältnisse sehr verschlechtert. Auf dem Lestijoki und auf dem Pyhäjoki ist der Wasserstand so stark abgesunken, daß das Flößen eingestellt werden mußte. Auf dem Lestijoki bleibt das Holz bei Kannus, 30 bis 40 km vom Meere entfernt, liegen. Vom Pyhäjoki schafft man das Holz bei Oulainen ans Land und bringt es mit Pferden zum Meere.

Finnland beabsichtigt Maschineneinfuhr

Die in Finnland gegründete Landurbarmachungsgesellschaft „Pellonraivaus O. Y.“ wurde inzwischen als Aktiengesellschaft bestätigt. Sie besitzt ein nominales Kapital von 50 Mill. Fmk., von dem Zweidrittel bereitgestellt ist. Die Gesellschaft will Trockenlegungen und alle für eine Neuansiedlung notwendigen Arbeiten durchführen und zwar sowohl im Auftrage staatlicher Siedlungsstellen wie auch von Privatleuten. Daneben will die Gesellschaft eigenen Grund und Boden erwerben und diesen nach der Bearbeitung weiter verkaufen. Die Riesenflächen Oedland in Finnland bieten ein weites Betätigungsfeld. Nach einer Schätzung der Jahre 1936 bis 1938 verfügt Finnland über ca. 6 Mill. Hektar noch nicht urbaren Bodens, wovon 2.7 Mill. Hektar südlich der bekannten Linie zwischen Kikkola und Kiuruvesi gelegen sind. In staatlichem Auftrage sind seit der Selbständigkeit des Landes von 300 000 Hektar anbaufähigen Landes erst 100 000 Hektar urbar gemacht. Man hofft, für die Ansiedlung der Abgewanderten im südlichen Teil des Landes ausreichend Land zur Ansiedlung zur Verfügung zu haben. Bei der Urbarmachung gerade dieser Landstücke will man mit dem sogenanten Schnellsiedlungsausschüssen zusammen arbeiten. Hierbei werden in großem Ausmaß Maschinen und Geräte eingesetzt, die der Gesellschaft bei ihrer Urbarmachung wertvolle Dienste leisten. Da Finnland aber entsprechende Ausrodungsgeräte, die mittels Traktoren betrieben werden müssen, nicht besitzt, sind große Mengen Maschinen zur Einfuhr vorgesehen. Eine Eigenerzeugung im Lande kommt in dem erforderlichen Ausmaß im Augenblick nicht in Frage. Eine offene Frage ist noch die, ob man sich auf die Verwendung von Geräten, die mit Pferdekraft betrieben werden, in Anbetracht der schwierigen Treibstofflage Finnlands, evtl. beschränken muß.

Aus dem Generalgouvernement

Ergänzungen zur polnischen Steuerordnung

Eine von dem Finanzpräsidenten Spindler erlassene siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über Steuerrecht und Steuerverwaltung bringt einige Erweiterungen der polnischen Steuerordnung. In den Bestimmungen ist festgelegt, daß das Steueramt die Steuer vorläufig veranlagen kann, wenn ungewiß ist, ob die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld bereits eingetreten sind. In Fällen, bei denen die Steuerpflichtigen einer Betriebsprüfung unterliegen, kann das Steueramt, auch ohne daß die genannten Voraussetzungen vorliegen, eine vorläufige Steuerveranlagung vornehmen. Eine besondere Begründung für den vorläufigen Bescheid ist dabei nicht erforderlich.

Rechtsmittel in Steuersachen ist die Beschwerde, die innerhalb 4 Wochen beim Steueramt einzulegen ist. Die Einlegung hat bei dem Steueramt zu erfolgen, dessen Entscheidung angefochten wird. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsteher des Steueramts, sofern der Beschwerdeführer nicht dem deutschen Volke angehört und der Streitwert 500 Zloty nicht übersteigt. In allen anderen Fällen trifft der Finanzinspekteur die Entscheidung, die endgültig ist. Die in Steuersachen gegen Entscheidungen der Steuerämter und ihrer übergeordneten Stellen bisher eingelegten, aber noch nicht erledigten Rechtsmittel sind wie Beschwerden zu behandeln und werden vom Finanzinspekteur entschieden.

Nur die Beschwerde ist zulässig in Steuerstrafsachen, die direkte und Verkehrssteuern betreffen. Sie ist bei dem für den Strafbescheid zuständigen Steueramt innerhalb 14 Tagen einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Finanzinspekteur endgültig.

Alle diesen Bestimmungen widersprechenden Vorschriften sind mit Wirkung vom 1. August ab außer Kraft gesetzt.

Das polnische Elektrizitätswesen

In den eingegliederten Ostgebieten sind alle polnischen Vorschriften in der Elektrizitätswirtschaft außer Kraft gesetzt worden und durch die entsprechenden deutschen Gesetze abgelöst. Im Generalgouvernement dagegen bleiben die polnischen Gesetzesvorschriften auch weiterhin in Kraft, so daß ihre Kenntnis wertvolle Vergleiche mit der Energiewirtschaft im Großdeutschen Reich zuläßt. Das polnische Elektrizitätsgesetz vom 21. März 1922 stellt die gesamte Elektrizitätsversorgung des polnischen Staates unter die Kontrolle des Staates. Dieser erhält das ausschließliche Recht der Konzessionsverleihung. Die Kommunalverwaltungen müssen, wenn sie die Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zum gewerbsmäßigen Verkauf betreiben wollen, eine Konzession von der Regierung einholen. Von dieser Pflicht sind ausgenommen lediglich staatliche Elektrizitätswerke, sowie solche Werke, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestanden haben. (Art. XI des Gesetzes.) Dafür aber unterstehen diese Werke einer besonders straffen Kontrolle. Sie müssen für die Gesamtheit ihrer Anlagen eine Konzession einholen, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit ändert, das Versorgungsgebiet vergrößert oder wenn eine Kommunalverwaltung über ihr Gebiet hinaus die Stromlieferung ausbreitet. Die Elektrizitätswerke, welche elektrische Energie nur gelegentlich an Dritte abgeben, bedürfen keiner Konzession, soweit die Menge nach Deckung des eigenen Bedarfs des Unternehmens noch übrig geblieben ist. Außerdem bedürfen Elektrizitätswerke, die mit behördlicher Genehmigung Überschußenergien an öffentliche Elektrizitätswerke abgeben, keiner weiteren Konzession. Nach den Gesetzesbestimmungen kann jedes der auf Grund einer Konzession betriebenen Elektrizitätswerke durch den Staat abgelöst werden. Dieses Recht kann durch Beschluß des Ministerrates auch kommunalen Körperschaften weiter übertragen werden, die dadurch allerdings nicht von ihren Konzessionsverpflichtungen freigestellt werden. Mit einer Konzession erhält ein Unternehmen sowohl dem Staat wie auch anderen öffentlichen Körperschaften gegenüber Enteignungs- und Leitungsrechte gegen Entschädigung sowie die Befugnis zur alleinigen Versorgung des besonders bezeichneten Gebietes. Allerdings haften diese Unternehmen für alle Schäden, die durch elektrische Einrichtungen verursacht werden. An weiteren Vorschriften sei noch die polizeiliche Genehmigungspflicht für den Betrieb elektrischer Anlagen erwähnt.

Das grundlegende Elektrizitätsgesetz vom 21. März 1922 war erst im vergangenen Jahr vom polnischen Staat in seinem wichtigsten Industriegebiet in Kraft gesetzt worden.

Die starke Zentralisation der Elektrizitätsversorgung im früheren polnischen Staat hatte in erster Linie den Zweck, die starke Zersplitterung der polnischen Elektrizitätsversorgung, die durch die hohe Zahl der Eigen- und Kleinerzeugungs-Anlagen bedingt war, aufzuheben. Nach statistischen Feststellungen vermehrten sich in der Zeit von 1924 bis 1934 die Elektrizitätserzeugungsanlagen von 853 auf 2561, die der Kleinanlagen mit weniger als 100 kW Leistung von 460 auf 1994. Die große Zahl der Kleinanlagen hat darin ihren Grund, daß in Ostpolen die größeren und mittleren Kommunalverwaltungen sich mit der Errichtung kleiner Anlagen begnügten.

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

Vom 5. August 1940.

(Reichsgesetzblatt I S. 1077.)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Steuerpflicht

Polen haben eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.

§ 2

Höhe der Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 vom Hundert des Einkommens.

§ 3

Erhebung

Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit sie nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erheben ist.

§ 4

Steuerberechtigung

Die Sozialausgleichsabgabe fließt ausschließlich dem Reich zu.

§ 5

Ermächtigung

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister

1. die Vorschriften dieser Verordnung auf die Angehörigen anderer Volksgruppen auszudehnen,
2. die zur Einführung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 5. August 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

Vom 10. August 1940.

(Reichsgesetzblatt I S. 1094.)

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 5 Ziffer 2 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) hierdurch verordnet:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Steuerpflicht

(1) Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind.

(2) Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören.

§ 2

Befreiung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer

Von der Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe sind befreit:

1. polnische Arbeitnehmer, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Landwirtschaft als Arbeiter beschäftigt sind;
2. polnische Arbeitnehmer, die unter die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsbl. S. IV 38) und die dazu ergangenen Aenderungen und Ergänzungen fallen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Sozialausgleichsabgabe bemißt sich

1. bei Arbeitnehmern
   a) beim laufenden Arbeitslohn nach dem Betrag, der in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen ist,
   b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen nach den auf volle Reichsmark abgerundeten Bezügen;
2. bei den anderen Steuerpflichtigen nach dem Einkommen, das der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt wird oder zugrunde zu legen wäre, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer zu veranlagen wäre.

§ 4

Freibetrag

(1) Der Arbeitslohn (§ 3 Ziffer 1 Buchstabe a) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe gekürzt

um 39,00 Reichsmark monatlich,
um 9,00 Reichsmark wöchentlich,
um 1,50 Reichsmark täglich,
um 0,75 Reichsmark halbtäglich.

(2) Das Einkommen (§ 3 Ziffer 2) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe um 300 Reichsmark gekürzt. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Betrag von 300 Reichsmark entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark abzurunden.

Zu § 3 der Verordnung

§ 5

Erhebung

(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder wenn er zwar nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, aber Einkünfte von mehr als 100 Reichsmark bezogen hat, die nicht dem Steuerabzug (Absatz 1) unterlegen haben.

Zu § 6 der Verordnung

§ 6

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1940 endet. Die Sozialausgleichsabgabe von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Juli 1940 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1940 erhoben. Die Sozialausgleichsabgabe für das Kalenderjahr 1940 wird nur in Höhe von fünf Zwölfteln erhoben.

§ 7

Vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften

Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe sind vorläufig in den folgenden Gebieten nicht anzuwenden: Regierungsbezirk Zichenau, Kreis Suwalken, Kreis Blachownia, Kreis Zawiercie, Kreis Bendzin, Stadtkreis Sosnowitz, Kreis Olkusch, Kreis Chrzanow, Kreis Saybusch und in dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

§ 8

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Die bisher erlassenen Vorschriften der Reichstreuhänder der Arbeit und der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen und im Warthegau über die Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsanteilen polnischer Arbeitnehmer sind auf Bezüge, die § 6 Absatz 1 gemäß der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. August 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost über die Anmeldung von ausländischen Forderungen und Schulden der kommissarisch verwalteten Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten (A.O. Nr. 6)

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 189 vom 14. August 1940.)

Auf Grund des § 2e und des § 5 der Anordnung des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring über die Haupttreuhandstelle Ost vom 12. Juni 1940 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 139/40) ordne ich an:

Alle kommissarischen Verwalter, mit Ausnahme der kommissarischen Verwalter von Kreditinstituten, haben ihre Forderungen gegen Schuldner im Auslande und ihre Schulden gegenüber Gläubigern im Auslande bei der Exportkreditbank A.-G., Berlin W 8, Kanonierstraße 17—20, anzumelden.

Die Anmeldung erstreckt sich:

1. Bei den Forderungen: Auf Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr einschl. Nebenkosten, Forderungen aus dem Kapitalverkehr und Beteiligungen an Unternehmen im Auslande.
2. Bei den Verpflichtungen: Auf Verpflichtungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr einschl. Nebenkosten, Verpflichtungen aus dem Kapitalverkehr und Beteiligungen von Personen des Auslandes an dem kommissarisch verwalteten Unternehmen.

Als Gläubiger und Schuldner in einem fremden Lande, z. B. in den Niederlanden, sind alle Gläubiger und Schuldner, die in den Niederlanden ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, zu betrachten, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, also auch deutsche Firmen in den Niederlanden.

Bei Unternehmen, die aus einer Zentrale und Zweiganstalten, einer Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften bestehen, hat der kommissarische Verwalter des in den eingegliederten Ostgebieten gelegenen Betriebes (Zentrale oder Muttergesellschaft, Zweiganstalt oder Tochtergesellschaft) auch seine Forderungen und Schulden gegenüber dem im Auslande gelegenen Betriebe (Zentrale oder Muttergesellschaft, Zweiganstalt oder Tochtergesellschaft) anzumelden.

Als Ausland im Sinne dieser Anordnung gelten auch das Generalgouvernement und das Protektorat.

Forderungen und Schulden sind nach dem Stande vom 30. Juni 1940 anzumelden. Veränderungen nach dem 30. Juni 1940, sei es, daß Zahlungen vom Ausland eingehen, sei es, daß der kommissarische Verwalter gemäß der zweiten Anordnung über die Befriedigung von Forderungen gegen kommissarisch verwaltete Betriebe vom 19. Juni 1940 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 141/40) Zahlungen leistet, sind durch eine Anmerkung kenntlich zu machen und für die Zukunft der Exportkreditbank A.-G. mitzuteilen.

Bei den Forderungen an ausländische Schuldner ist der Exportkreditbank A.-G. Einziehungsauftrag zu erteilen (vgl. den Vordruck auf dem Formular).

Die Anmeldung erfolgt auf Formularen, welche von der Exportkreditbank A.-G. gedruckt sind und von den kommissarischen Verwaltern, denen eine Anmeldepflicht obliegt, bei der zuständigen Treuhandstelle (einschl. der Nebenstelle Litzmannstadt) sofort in ausreichender Zahl anzufordern sind. Für jede Forderung und jede Schuld ist ein Formularsatz einzureichen. Die auf dem Formular abgedruckte Anleitung zur Ausfüllung ist sorgfältig zu beachten.

Bei der Anmeldung von Forderungen ist eine Grundgebühr nach Maßgabe des dem Formularsatz beigefügten Gebührentarifs an die Exportkreditbank A.-G. zu entrichten. Die Bearbeitung der Schuldenanmeldungen erfolgt gebührenfrei.

Die Anmeldungen sind sofort durchzuführen, die Anmeldeformulare müssen spätestens bis zum 30. September 1940 an die Exportkreditbank A.-G. abgesandt werden.

Berlin, den 12. August 1940.

Haupttreuhandstelle Ost
Dr. Winkler

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels im Reichsgau Danzig-Westpreußen sowie über die Errichtung einer Außenhandelsstelle in Danzig

Vom 25. Juli 1940.

(Reichsgesetzblatt I S. 1089.)

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Danzig-Westpreußen gelten das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) und vom 20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 984).

§ 2

Für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer Danzig wird eine Außenhandelsstelle mit dem Sitz in Danzig und mit der Bezeichnung „Außenhandelsstelle für Danzig-Westpreußen" errichtet.

Berlin, den 25. Juli 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Illgner
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Neue Reichsgesetze für die Ostgebiete

	Reichsgesetzblatt Teil I Nr.	Seite
Zweite Verordnung zur **Einführung des Vierjahresplans** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 9. Juli 1940).	123	956
Verordnung über die **Einführung des Luftschutzrechts** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 11. Juli 1940.)	125	979
Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die **Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 28. Juni 1940).	126	985
Gesetz über die Bildung des Freihafens Danzig. (Vom 12. Juli 1940).	127	992
Verordnung zur Einführung des **Brieftaubengesetzes** sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 13. Juli 1940.)	128	998
Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen **Viehwirtschaft** und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 9. Juli 1940.)	129	1005
Verordnung über die **Beschränkung des Reiseverkehrs** mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement. (Vom 20. Juli 1940.)	129	1008
Verordnung zur Einführung der **Notdienstverordnung** nebst Durchführungsvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 14. Juli 1940.)	132	1019
Verordnung zur Einführung des **Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen** (EinfGRealStG) in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 18. Juli 1940.)	132	1020
Verordnung zur Einführung des Einführungsgesetzes zu den **Realsteuergesetzen** (EinfGRealStG) im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig. (Vom 18. Juli 1940.)	132	1022
Verordnung zur Einführung der **Sachschädenfeststellungsverordnung** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 25. Juli 1940.)	134	1040
Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur **Bekämpfung übertragbarer Krankheiten** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 28. Juli 1940.)	135	1056
Verordnung über die Einführung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei **Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften** in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. (Vom 29. Juli 1940.)	135	1057
Verordnung zur Einführung der Verordnung über die **Polizeiverordnungen der Reichsminister** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 31. Juli 1940.)	137	1063
Verordnung über die **öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 31. Juli 1940.)	139	1074
Verordnung über die Erhebung einer **Sozialausgleichsabgabe.** (Vom 5. August 1940.)	140	1077

Handelsregister für Danzig-Westpreußen

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 192 vom 17. August 1940)

Neueintragungen:

Am 6. August 1940.

A 1 Paul Raecke, Inhaber Heinrich Dominik, Danzig [Fuhr- und Speditionsgeschäft, Fleischergasse 76]. Inhaber: Kaufmann Heinrich Dominik, Danzig. Die Firma war bisher Paul Raecke G. m. b. H. Vergl. 10 H.-R. B 2736.

B 19 Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Danzig, Danzig. Sitz: Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. September 1923 festgestellt und mehrfach bis 14. März 1935 geändert. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 14. März 1938 ist die Satzung hinsichtlich des Gegenstandes, des Grundkapitals (Beseitigung des doppelten Stimmrechts und des Anspruchs auf Vorzugsdividende der Aktienreihe A), des Rechts auf Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern, der Vertretung des Aufsichtsrats, der Hauptversammlung und sonst geändert und in Anpassung an das neue Aktiengesetz völlig neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist: Betrieb von Bankgeschäften jeder Art unter besonderer Förderung der Bauwirtschaft und des Wohnungswesens, namentlich des Kleinwohnungsbaues. Die Gesellschaft kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers sonstige Aufgaben auf dem Gebiete der Bau- und Bodenwirtschaft übernehmen. Das Grundkapital beträgt 34300000,— Reichsmark. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Vorstandsmitglieder sind: Direktor Walter Zehl, Dresden, Bankdirektor Dr. Alfred Ohlmer, Berlin, Regierungsrat Dr. Adolf Friedrichs, Berlin, Oberregierungsrat Eberhard Wildermuth, Berlin, Rechtsanwalt Dr. jur. Leo Sarrazin, Berlin, Bankdirektor Dr. rer. pol. Robert Schoepf, Berlin. Prokuristen: Dr. Ernst Reichert, Danzig, Dr. Dr. Jürgen Brandt, Berlin, Dr. Wolfgang Müller, Berlin, Dr. Werner Thümmler, Berlin, Eduard Winter, Hamburg, Jeder von ihnen ist berechtigt, die Zweigniederlassung in Danzig in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem weiteren der vorstehend angegebenen Prokuristen zu vertreten.

Als nicht eingetragen wird bekanntgemacht: Das Grundkapital ist eingeteilt in 250 Aktien über je 2000,— Reichsmark Reihe A und 33800 Aktien über je 1000,— RM Reihe B. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

Am 8. August 1940.

A 6226 Mechanische Garnwickelei Inhaber Margot Ruhnau, Danzig [Vorstädt. Graben 8 II]. Inhaberin: Frau Margot Ruhnau, Danzig. Dem Herbert Ruhnau in Danzig ist Prokura erteilt.

Veränderungen:

Am 27. Juli 1940.

B 1842 F. Lüdecke Danzig, Aktiengesellschaft, Danzig [Speichergasse 3—5]. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 10. Juni 1940 ist die Satzung in den §§ 4, 15 (öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen) und 16 Abs. 2 (Stimmenverteilung) geändert.

Als nicht eingetragen wird bekanntgemacht: Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen künftig im Amtsblatt des Reichsstatthalters Danzig-Westpreußen.

Am 30. Juli 1940.

B 88 Germania Brotfabrik der Danziger Bäckermeister, Aktiengesellschaft, Danzig. Dem Erich Howe in Danzig und dem Fräulein Hedwig Kupreit in Danzig ist Prokura erteilt derart, daß jeder Prokurist berechtigt ist, die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten. Die bisherige Prokura ist insoweit geändert.

B 2828 Gedania Danziger Fischkonservenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Strohdeich 7]. Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. Mai 1940 auf 25000,— RM auf Grund des Umstellungsgesetzes umgestellt und der § 3 entsprechend geändert. Durch denselben Beschluß sind die §§ 8 (Stimmenverteilung) und 15 (Bekanntmachungen) geändert. Ferner wird bekanntgemacht: Die Bekanntmachungen ergehen im Wochenblatt der Landesbauernschaft Danzig-Westpreußen.

A 5881 Horst Olschewski Befrachtungskontor, Danzig [Langer Markt 19]. Die Firma ist geändert in: Horst Oldendorf Befrachtungskontor. Der Familienname des Firmeninhabers lautet jetzt: Oldendorf. Die Prokura des Otto Posanski ist erloschen.

Am 6. August 1940.

A 3859 Freistädtische Tiefbauunternehmung Awald Goellner Danzig, Danzig [Danzig-Langfuhr, Parkweg 2]. Die Firma ist geändert in: Tiefbauunternehmung Ewald Goellner.

A 6222 Bernhard Künzel Nachf. Kommanditgesellschaft, Danzig [Vorstädt. Graben 4—5]. Die Firma ist geändert in: „Rowolith-Werk Woter & Co. Kommanditgesellschaft." Der Kaufmann Robert Woter in Danzig ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Ein Kommanditist ist ausgeschieden.

B 1428 Daimon Fabrik elektrotechnischer Apparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Danzig-Stadtgebiet, Boltengasse 11]. Das Ruhen der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. Kurt Kaettel ist aufgehoben.

B 2409 Danziger Wohnungsfürsorgegesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 6. Juli 1940 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Herbert Boehm, Danzig [Langgarten 27 a], ist zum Liquidator bestellt.

Am 8. August 1940.

B 168 Landwirtschaftliche Großhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Krebsmarkt 7—8]. Dem Edmund Bolz, Danzig, ist Prokura erteilt. Er vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder dem Stellvertreter eines solchen. Ferner wird bekanntgemacht: Die gleiche Eintragung wird für die Zweigniederlassungen in Tiegenhof und Neuteich bei dem Amtsgericht in Tiegenhof erfolgen.

A 1458 Carl W. Oswald, Danzig [Röpergasse 23]. Der Kaufmann Botho Oswald, Zoppot, ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Januar 1940 begonnen. Die Prokura des Botho Oswald ist erloschen.

A 6113 Kurt Balkowski, Danzig [Altschottland 9—10]. Die Firma ist geändert in: Kurt Balk Motorenerneuerung. Der Familienname des Firmeninhabers lautet jetzt: Balk.

Umwandlung:

Am 6. August 1940.

B 2736 Paul Raecke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Die Gesellschaft ist mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Eintragung in das Handelsregister in der Weise umgewandelt, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter Kaufmann Heinrich Dominik in Danzig übertragen ist, der das Geschäft als Einzelkaufmann unter der Firma Paul Raecke Inhaber Heinrich Dominik weiterführt. (Vergleiche 10 H.-R. A 1.)

Den Gläubigern der Gesellschaft, die sich binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister melden, ist Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

Erloschen:

Am 30. Juli 1940.

B 1955 Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, Danzig. Sitz: Magdeburg. Die Zweigniederlassung in Danzig ist aufgehoben.

B 2017 Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft Zweigniederlassung Danzig, Danzig. Sitz: Hamburg. Die Zweigniederlassung in Danzig ist aufgehoben.

B 2025 Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur, Zweigniederlassung Danzig, Danzig. Die Zweigniederlassung Danzig ist aufgehoben.

B 2419 Winterthur Lebensversicherungs-Gesellschaft Zweigniederlassung in Danzig, Danzig. Sitz: Winterthur. Die Zweigniederlassung in Danzig ist aufgehoben.

Am 6. August 1940.

B 2059 Deutscher Ring Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Danzig. Sitz: Hamburg. Die Zweigniederlassung in Danzig ist aufgehoben.

B 2456 Deutscher Ring Transport- und Fahrzeug-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Danzig. Sitz: Hamburg. Die Zweigniederlassung in Danzig ist aufgehoben.

A 5963 Orient Südfrüchte engros Inhaber Ali Atalay, Danzig. Die Niederlassung ist nach Hamburg verlegt.

Briesen

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 183 vom 7. August 1940)

Löschungen:

Die Firma Viehverwertungsgenossenschaft für den Kreis Briesen, 2 Gen.-R. 21, ist erloschen.

Amtsgericht Briesen.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 167 vom 19. Juli 1940)

Die Firma C. Kuligowski Nachflg. Conrad Dahmer H.-R. A 160 ist erloschen.

Bromberg

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 190 vom 15. August 1940.)

Auflösung:

B 342 Leß & Meiser, Spółka z ograniczoną poręką w Bydgoszczy. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist mit Aktiven und Passiven auf die Firma Paul Meiser in Bromberg übergegangen.

Neueintragungen:

A 2317 Paul Meiser, Bromberg. Alleininhaber ist der Kaufmann Paul Meiser in Bromberg.

A 2316 Lebensmittel Conrad Weynerowski, Bromberg. Alleininhaber ist der Kaufmann Conrad Weynerowski.

Änderungen:

A 523 Apteka pod Łabędziem właść. Brunon Kazimierski in Bromberg. Die Firma ist geändert in Schwanen-Apotheke Bruno Kalten.

A 114 Wilhelm Heydemann dawniej Carl Wenzel filja Bydgoszcz. Die Prokura des Rudolf Heydemann ist erloschen.

Bromberg, den 7. August 1940. Das Amtsgericht.

Elbing

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 188 vom 13. August 1940)

Neueintragungen:

Am 5. 8. 1940: A 519 Wilhelm Meister, Baugeschäft für Hoch- und Tiefbau, Elbing.

Inhaber ist der Maurer- und Zimmermeister Wilhelm Meister in Elbing.

Am 5. 8. 1940: A 520 Curt Schreiber vorm. Ferdinand Porschien, Kahlberg (Frische Nehrung).

Inhaber ist der Kaufmann Curt Schreiber in Kahlberg (Frische Nehrung).

Veränderungen:

Am 5. 8. 1940: A 232 Elbinger Stroh- und Filzhutfabrik Hans Holzmann vormals Felix Berlowitz, Elbing.

Die Prokura der Frau Martha Holzmann geb. Goergens in Elbing ist erloschen. Jetziger Inhaber des unter der nunmehr lautenden Firma Elbinger Stroh- und Filzhutfabrik Hans Holzmann Nachfolger Inhaber Willy Hensel betriebenen Handelsgeschäfts ist der Kaufmann Willy Hensel in Elbing.

Am 5. 8. 1940: A 422 Albert Falk, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Elbing.

Die Firma ist geändert und lautet jetzt: Alfa-Bau Johannes Albert Falk.

Am 5. 8. 1940: A 73 Heinrich Esau vorm. Otto Reuter, Elbing.

Die Firma ist geändert und lautet jetzt nur: Heinrich Esau.

Am 7. 8. 1940: A 134 Louis Thiel, Elbing.

Die Prokura des Handlungsgehilfen Bruno Suppa in Elbing ist erloschen. Die Firma ist geändert und lautet jetzt: Louis Thiel Nachf. Arthur Hinz.

Erloschen:

Am 5. 8. 1940: A 425 Elfriede Zörnack, Elbing.

Die Firma und die dem Kaufmann Otto Zörnack erteilte Prokura ist erloschen.

Am 5. 8. 1940: A 314 Degeha Otto Erwin Frentzel, Elbing.

Die Firma ist erloschen, da sie ihre Selbständigkeit infolge Zusammenlegung des Handelsgeschäfts mit dem unter der Firma Max Kusch und Gebr. Ilgner betriebenen, handelsgerichtlich eingetragenen Handelsgeschäfts verloren hat.

Gotenhafen

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185 vom 9. August 1940)

Handelsregister des früheren Landgerichts Gdingen.

A 251 — Carl Jankowski u. Sohn, Inh. K. Jankowski u. Co., polnisch: Karol Jankowski i Syn właść K. Jankowski i Ska, auf französisch: Czarles Jankowski et Fils, propr K. Jankowski et Co. Die Zweigniederlassung in Gotenhafen ist aufgehoben.

Gotenhafen, den 7. Juli 1940. Das Amtsgericht.

Thorn

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185 vom 9. August 1940)

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abteilung A ist heute unter Nr. 1159 die Kommanditgesellschaft in Firma Fritz Rathjens Kommandit-Gesellschaft mit dem Sitz in Thorn eingetragen worden. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Dipl.-Ing. Fritz Rathjens in Thorn, Honigschneiderweg 11. Ein Kommanditist ist vorhanden. Kommanditist ist der Kaufmann Josef Schäfer in Nürnberg, Peter-Henlein-Str. 35, mit einer Einlage von 10 000,— RM (zehntausend Reichsmark). Die Gesellschaft hat am 1. April 1940 begonnen.

Thorn, den 27. Juni 1940. Amtsgericht Thorn. Abteilung 2.

Zempelburg

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 186 vom 10. August 1940)

In das Handelsregister ist unter H.-R. A 43 bei der Firma E. Lux, Brauerei und Mälzerei, Zempelburg, eingetragen: Die Prokura des Leo Britzki ist erloschen.

Zempelburg, den 1. August 1940. Das Amtsgericht.

Genossenschaftsregister

Dirschau

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 184 vom 8. August 1940)

Dirschau (Westpr.), den 15. März 1940.

Neueintragung:

Gen.-R. 61 Molkereigenossenschaft Pelplin eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Pelplin. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Milchverwertung auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr sowie die Versorgung der Mitglieder mit den für die Gewinnung, Behandlung und Beförderung der Milch erforderlichen Bedarfsgegenständen. Haftsumme ist 100 RM. Höchste Zahl der Geschäftsanteile: Einhundert. Die Satzung ist am 13. Februar 1940 festgestellt.

Marienburg Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185 vom 9. August 1940)

In unser Genossenschaftsregister ist eingetragen bei Nr. 54, Eierverwertungsgenossenschaft Westpreußen, e. G. m. b. H., Marienburg: Durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 22. 6. 1940 ist als weiterer Gegenstand des Unternehmens der Vertrieb der in der eigenen Brüterei erzeugten Eintagsküken festgestellt.

Amtsgericht Marienburg, 30. 7. 1940.

Marienwerder Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174 vom 27. Juli 1940)

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei Nr. 40 (Edeka Großhandel Marienwerder, Westpr., eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) eingetragen, daß der § 1 Abs. 3 Ziffer 3 des Statuts hinsichtlich des Gegenstandes des Unternehmens durch Generalversammlungsbeschluß vom 27. März 1940 dahin geändert worden ist: Förderung, Erhaltung und Schaffung gesunder, selbständiger Existenzen im Kolonialwaren- und Lebensmitteleinzelhandel und Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit im Dienste an der Käuferschaft.

Marienwerder, den 19. Juli 1940.

Das Amtsgericht.

Thorn

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 170 vom 23. Juli 1940)

In unser Genossenschaftsregister ist unter Nr. 52, betr. die Einkaufsgenossenschaft der Bäcker und Konditoren e. G. m. b. H. in Thorn folgendes eingetragen:

Die Satzung ist am 26. 6. 1940 neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Einkauf sämtlicher in den Betrieben der Mitglieder erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe und sonstiger Bedarfsartikel.

Thorn, den 9. Juli 1940.

Das Amtsgericht.

Konkurse und Vergleichssachen

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 193 vom 19. August 1940)

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Nikolai Bortz, alleiniger Inhaber Kaufmann Nikolai Bortz, Danzig, Langer Markt Nr. 30, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 12. August 1940. Das Amtsgericht, Abt. 11.

Wirtschaft und Steuer

Mitteilungen über Steuer- und Zollfragen der Wirtschaft in Danzig-Westpreußen

Der Weg zum Finanzamt

Wenn du, lieber Volksgenosse, den Weg zum Finanzamt nimmst, sind deine Gedanken im allgemeinen nicht sehr fröhlich. Schon wenn du den Kragen umbindest und es fällt dir dabei ein, daß du heute auf das Finanzamt gehen mußt, steht auf deiner Stirn eine düstere Wolke des Unmuts. Nichts gibt es, was dir noch eine Freude machen könnte. Die Welt erscheint dir grau in grau. Deine Stimmung verschlechtert sich zusehends mit jedem Schritt, den du zum Finanzamt tust. Du bist dir oft gar nicht recht im klaren darüber, weshalb gerade dieser Weg dir im tiefsten Herzen so gegenan ist. Vielleicht tröstet dich, wenn du noch ein offenes Herz dafür hast, ein neuer Witz, in dem der Finanzbeamte nicht gerade gut abschneidet. Aber auch das ist nur von kurzer Dauer.

So, bis zum Rande mit Unlustgefühlen gesättigt, betrittst du das Amt. Du hast dir inzwischen schon ziemlich genau zurechtgelegt, was du dem Beamten auf seine Fragen antworten wirst. Im letzten Augenblick fällt dir ein, daß das die größte Dummheit wäre; denn dann würde der Beamte dahinter kommen, daß damals, vor 3 oder 4 Jahren, irgendeine Sache von dir nicht ganz gestimmt hat. So ganz genau kannst du dich heute allerdings nicht mehr darauf besinnen. Du weißt nur noch, daß du damals nicht genau wußtest, ob du etwas in der Steuererklärung angeben solltest oder nicht. Da hast du es doch vorgezogen, lieber einen Strich zu machen, und damit so zu tun, als ob nichts geschehen wäre. Ein Steuerdrückeberger? — Nein, das bist du selbstverständlich noch lange nicht! Du kennst deine Pflichten gegenüber dem Staat und außerdem bist du auch zu klug, um dir einer lächerlichen Steuerersparnis wegen eine Bestrafung auf den Hals zu laden. — Und doch, der etwas dunkle Punkt von damals beunruhigt dich. Vielleicht hat dich.....? Vielleicht hat der....? Mißmutig nimmst du auf der Bank Platz, nachdem du festgestellt hast, daß — selbstverständlich! — noch jemand vor dir abgefertigt wird. Und nun hast du noch einmal Muße, alles richtig zu überdenken. Dabei wirst du nervös und gereizt. Dein guter Vorsatz, die Sache ruhig an dich herankommen zu lassen, fällt. Du kochst innerlich. Damit hast du dann endlich die richtige „finanzamtliche" Stimmung, wenn du das Zimmer betrittst.

Nun ist es gar nicht mehr so weit, daß du deine Sache in unmittelbare Verbindung mit dem bringst, der dir gegenüber sitzt. In ihm erblickst du jetzt die Verkörperung des dir feindlich Gesonnenen, des Bösen schlechthin. Du witterst in ihm einen Menschen, der deinen Worten grundsätzlich nicht glaubt und der daher für die lächerlichsten Dinge Unterlagen oder Zeugen haben will. Du erblickst in ihm einen Menschen, der in dir den geborenen Steuerhinterzieher vermutet und der dich nun mit List und Tücke „hineinlegen" will. Du empfindest ihn als Schnüffler, der über das erlaubte Maß in deine private Sphäre eindringt. In ihm versinnbildlichen sich nach deiner Meinung alle Machtbefugnisse in Form der Verhängung von Zuschlägen, höheren Einschätzungen und sogar Strafen. Das alles sind die Ursachen, weswegen du dein Gegenüber von vornherein nicht leiden kannst.

Und so fällt es schwer, zu einer befriedigenden Erledigung der Angelegenheit zu kommen.

Eine Frage im Vertrauen, lieber Volksgenosse: „Möchtest du gern Finanzbeamter werden?" Du schüttelst den Kopf. Nun gut, wir brauchen ja schließlich auch ein paar andere Berufe! Ist aber der Finanzbeamte nicht wie jeder andere Beamte ein Mensch, der sich lediglich mehr als irgend jemand anders mit deiner geschätzten Person zu befassen hat? Verdient er allein deswegen von vornherein deine gegnerische Einstellung? Bei Licht betrachtet, siehst du sogar ein, daß er deinen Angaben, deinen Steuererklärungen und deinen Aussagen gegenüber kritisch sein muß. Wenn das nicht notwendig wäre, brauchten wir keine Finanzbeamten, denn dann würde das Reich mit dem zufrieden sein müssen, was jeder Volksgenosse freiwillig zahlt. Du kannst ruhig davon überzeugt sein, daß der Finanzbeamte nicht als ein „Bündel Mißtrauen" auf die Welt gekommen ist. Wenn er dir nicht ohne weiteres glaubt, so wird er wohl seine Erfahrungen und darüber hinaus auch seine Anweisungen haben. Es liegt ihm gar nichts daran, von dir das Letzte an Steuern herauszupressen und sich dafür von seinen Vorgesetzten loben zu lassen. Das Vorwärtskommen eines Finanzbeamten richtet sich nicht danach, wieviel Steuern er jährlich hereinwirtschaftet. Wenn dir auch dieses oder jenes überflüssig oder bürokratisch erscheint, so darfst du nicht vergessen, daß es die Auswirkungen vernünftiger Ueberlegungen sind, um dem Staat in gerechter Weise die Mittel zu verschaffen, auf die er kraft der erlassenen Gesetze Anspruch hat. Der Beamte ist darüber hinaus angewiesen, nicht nur einseitig die Interessen des Staates zu vertreten, sondern er muß auch z. B. Berichtigungen in Büchern oder Steuererklärungen auch zu deinen Gunsten vornehmen.

Deswegen brauchen die Verhandlungen auf dem Finanzamt für dich gar nicht so unerfreulich zu sein. Aber wie wäre es, wenn du den dunklen Punkt von damals noch bereinigen würdest? Dann wärest du deine Sorgen gänzlich los und dein Wohlbefinden würde sich bestimmt bessern. Du meinst, man könne dir nicht gut zumuten, dich freiwillig zu melden, um möglicherweise noch Steuern nachzuzahlen und vielleicht sogar eine Strafe entgegenzunehmen. Du mußt wissen, daß das letztere nicht in Betracht kommt, wenn du aus eigenem Antrieb unvollständige Angaben nachholst oder falsche Angaben berichtigst. Steuern

nachzahlen, ja, — die anständigen Volksgenossen zahlen ja ohnehin die richtigen Steuern, das mußt du also auch! Aber noch ist es ja gar nicht so weit. Wende dich vertrauensvoll an deinen Beamten und lasse dir sagen, ob du damals richtig oder falsch gehandelt hast, erst dann wird sich das Weitere ganz allein und ohne Schmerzen für dich finden. Und wäre das nicht besser so?

Darum, lieber Volksgenosse, wenn du wieder deinen Weg zum Finanzamt nimmst .....

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Von Steuerrat Dr. Lilienthal, Danzig.

Die öffentlichen Zuschüsse für gewerbliche Produktionen haben in den letzten Jahren eine größere Rolle gespielt als früher, nachdem Reich, Länder und Gemeinden dazu übergegangen sind, die Herstellung gewisser Wirtschaftsgüter durch eigene Initiative zu fördern. Diese Zuschüsse können in verschiedener Form gewährt werden. In den meisten Fällen wird es sich um bare Zuschüsse handeln, jedoch ist es auch denkbar, daß sie in Form von Darlehen, Preiszuschlägen u. ä. erfolgen. Der Reichsminister der Finanzen hat in einem kürzlich herausgegebenen Erlaß (Reichssteuerblatt 1940 S. 593) die steuerliche Behandlung dieser Zuschüsse grundlegend klargestellt.

Durchlaufende Posten

Bei der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer besteht bereits seit Jahren die Anordnung, daß bare Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln als durchlaufende Posten zu behandeln sind. Das Reich will bei der Gewährung von Zuschüssen den bezuschußten Betrieben nichts schenken, sondern es will zum öffentlichen Nutzen die Lasten des Betriebs erleichtern helfen. Für den Betrieb selbst sind die Herstellungskosten also nicht höher als das, was der Betrieb aus eigenen Mitteln aufgewendet hat. Alle Anlagen, die mit öffentlichen Zuschüssen angeschafft oder errichtet worden sind, sind daher nur mit den eigenen Anschaffungskosten zu bewerten. Soweit es sich um abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt (Neubauten, Maschinen, Fahrzeuge u. ä.), hat der Steuerpflichtige also nicht mehr das Recht, die Zuschüsse als Herstellungsaufwand zu behandeln, d. h. zu aktivieren, und von ihnen die übliche Absetzung für Abnutzung vorzunehmen. Er ist vielmehr verpflichtet — und im allgemeinen wirkt sich diese Verpflichtung für ihn auch steuerlich günstig aus —, die erhaltenen Zuschüsse nach erfolgter Verausgabung auf den gleichen Konten zu verbuchen wie bei der Vereinnahmung.

Werden nachträglich zu bereits angeschafften oder fertiggestellten Anlagen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt, so bedeutet das, daß die Herstellung in Höhe des Zuschußbetrags von Anfang an überteuert war. Der Steuerpflichtige hat daher diese Zuschüsse nachträglich von den buchmäßigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, und zwar von dem Zeitpunkt ab, an dem der Zuschuß erfolgte. Liegt die Gewährung eines Zuschusses zeitlich hinter einem Abschluß, in dem die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts bereits enthalten waren, so können Zweifel entstehen, ob die Absetzungen für Abnutzung in den verflossenen Jahren eine Aenderung erfahren müssen. Die ministerielle Anordnung läßt erkennen, daß eine Berichtigung des Buchansatzes nicht erforderlich ist. Die späteren Absetzungen für Abnutzung sind allerdings nach einem andern Gesichtspunkt vorzunehmen. Ausgangspunkt darf nur sein, was der Steuerpflichtige aus eigenen Mitteln für die Anschaffung oder Herstellung zur Verfügung gestellt hat. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein aus öffentlichen Mitteln gewährtes Darlehn später ganz oder teilweise erlassen wird.

Die Gewährung von Zuschüssen

kann auch in verdeckter Form erfolgen, und zwar dadurch, daß der Steuerpflichtige für die Waren, die er an die den Zuschuß gewährende Stelle liefert, besondere Zuschläge erhält. Diese Zuschläge werden in der Regel als Teil des Warenpreises behandelt werden müssen. Um aber auch in diesem Falle eine gleiche Handhabung zu erzielen, ist der Reichsfinanzminister damit einverstanden, daß sie als öffentliche Zuschüsse anerkannt werden sollen. Voraussetzung allerdings ist hierfür, daß die den Zuschuß gewährende Stelle ausdrücklich bescheinigt, daß es sich bei dem in einer Gesamtsumme anzugebenden Betrag um einen verlorenen Zuschuß handelt, dessen Verteilung auf die Lieferungen von Anfang an ziffernmäßig oder in Form eines Hundertsatzes genau festgelegt war. Seltener dürfte die Zuschußgewährung in der Form erfolgen, daß der Steuerpflichtige dem Zuschußgeber Genußscheine in Höhe des Zuschusses verabfolgt. In diesem Fall ist ähnlich zu verfahren wie bei Barzuschüssen, d. h. die mit Hilfe des Zuschusses errichteten Anlagen werden nicht aktiviert und die sich aus den Genußscheinen ergebenden Verpflichtungen nicht passiviert. Die Ausschüttungen auf die Genußscheine sind nicht abzugsfähig.

Auf dem Gebiete der Gewerbesteuer ist folgende Bestimmung von größerer Bedeutung. Hat das Oberkommando des Heeres, der Luftwaffe oder der Kriegsmarine Darlehen zur Fertigstellung von Wohnungsbauten gewährt, die auf Rechnung Dritter für die Gefolgschaft des Unternehmens errichtet werden, so sind diese nicht als Dauerschulden anzusehen. Daher brauchen die für diese Darlehen gezahlten Zinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn nicht hinzugerechnet zu werden.

Besondere Beachtung verdient die öffentliche Zuschußgewährung auf dem Gebiete der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerpflichtig ist grundsätzlich jeder Leistungsaustausch. Nur wenn es sich um unentgeltliche Zuwendungen handelt, liegt ein solcher nicht vor. Es ist daher in jedem Falle zu prüfen, ob nicht der öffentliche Zuschuß, wenn auch mittelbar, ein Entgelt für Lieferungen oder sonstige Leistungen darstellt. In einem grundlegenden Urteil vom 9. Juni 1939 (Reichssteuerblatt 1939 S. 886) hat der Reichsfinanzhof die Frage der Umsatzsteuerpflicht von Zuschüssen aus öffentlicher Hand für Güter des Umlaufvermögens, also

im besonderen für Waren, bejaht. Wenn mit den öffentlichen Zuschüssen dem Steuerpflichtigen in gewissem Umfange die Kosten der Erzeugung der gelieferten Gegenstände vergütet werden, wird durch diese Vergütung dem Steuerpflichtigen überhaupt erst die Möglichkeit gegeben, seine Erzeugnisse zu einem unter dem Gestehungspreis liegenden Preis zu verkaufen. Damit ist zwischen den Leistungen des Steuerpflichtigen und den öffentlichen Zuschußleistungen der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang hergestellt und die Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse klargestellt. Der Zuschußgeber braucht also nicht selber in einen unmittelbaren Leistungsaustausch mit dem Steuerpflichtigen zu treten.

Diese Entscheidungen sind sinngemäß für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuwenden; es unterliegen daher grundsätzlich alle Zuschüsse aus öffentlicher Hand beim Empfänger der Umsatzsteuer. Im allgemeinen wird der Zuschuß auch nur dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige auf Veranlassung und im Interesse des Zuschußgebers Lieferungen oder Leistungen ausführt. Dann erhält der Steuerpflichtige den Zuschuß für sein Verhalten dem Zuschußgeber gegenüber.

Wenn ein Zuschuß erst nach der Errichtung von Anlagen gewährt wird, oder wenn ein Darlehn später ganz oder teilweise erlassen wird, so wird eine Umsatzsteuerpflicht nur dann nicht in Frage kommen, „wenn der Zuschuß wirtschaftlich auch nicht als Entgelt für die Lieferung von an den bezuschußten Anlagen erzeugten Gegenständen angesehen werden kann." Da der Zuschuß aber im allgemeinen mit der Lieferung der Wirtschaftsgüter an die bestimmte Stelle der öffentlichen Hand wirtschaftlich in Verbindung stehen wird, dürfte die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich zu bejahen sein.

Auch in allen andern Fällen unterliegen die Zuschüsse aus öffentlicher Hand der Umsatzsteuer.

Die steuerliche Vergünstigung der Rücksiedlungsmaßnahmen

Von Regierungsrat Görbing, Oberfinanzpräsidium Danzig-Westpreußen.

Das Großdeutsche Reich hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die Volksdeutschen, die außerhalb der Reichsgrenzen gelebt haben, in großer Zahl im Raum des Reiches wieder anzusiedeln. Es ist nun Pflicht des Reiches, diesen Volksdeutschen die Ansiedlung im Reich und die Begründung einer neuen Lebensgrundlage so leicht wie möglich zu machen. Dazu gehört in vielen Fällen der Erwerb von Vermögensgegenständen. Hierfür sind aber Verkehrssteuern, wie Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer usw. nach den bestehenden Gesetzen zu erheben. Mit Rücksicht auf die Eigenart und die besondere Bedeutung der Umsiedlungsmaßnahmen haben sich der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern hier zu einem weitgehenden steuerlichen Entgegenkommen veranlaßt gesehen. Maßgebend ist der Erlaß vom 14. Mai 1940 über Steuervergünstigungen aus Anlaß der Rücksiedlung von Reichs- und Volksdeutschen. Der Erlaß ist abgedruckt im Reichssteuerblatt 1940 S. 529. Er gewährt wesentliche Steuervergünstigungen auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Urkundensteuer und Wertzuwachssteuer.

1. Für die Grunderwerbsteuer gilt folgendes:

a) Für den erstmaligen Erwerb städtischen oder ländlichen Grundbesitzes im gesamten Raum des Großdeutschen Reichs durch Rücksiedler d. h. Reichsdeutsche oder Volksdeutsche, die bisher in einem fremden Staat ansässig waren und jetzt im Rahmen der Rücksiedlungsmaßnahmen im Deutschen Reich angesiedelt werden, wird die Grunderwerbsteuer einschließlich der Zuschläge erlassen oder, wenn sie bereits entrichtet ist, erstattet. Das gleiche gilt, soweit der Erwerb vor dem 1. Mai 1940 liegt, für die Danziger Grundwechselsteuer des Erwerbers, sowie für die polnische Stempelgebühr von Grundstücksübertragungen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Grundbesitz durch Vermittlung des Reichsführers SS oder einer seiner Dienststellen erworben wird oder ob es sich um einen Erwerb auf dem freien Markt handelt.

b) Wird Grundbesitz aus besonderen Gründen zunächst durch einen Beauftragten des Reichsführers SS, z. B. die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-GmbH, erworben und dann an Rücksiedler weitergegeben, so wird auch für den Zwischenerwerb eine Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

c) Für die Ansiedlung von Rücksiedlern aus den osteuropäischen Ländern kommen vorwiegend die neuen Ostgebiete in Betracht. Hier ist ein allgemeiner Aufbau erforderlich, um diese Gebiete wieder deutsch zu machen. Wichtig ist insbesondere auch die Ansiedlung einer genügend großen Anzahl von tüchtigen Handwerkern, sowie von Personen, die mit dem Landmaschinenbau vertraut sind. Diese Kräfte müssen in erster Linie aus dem Altreich kommen. Auch für sie gewährt der Erlaß Steuervergünstigungen. Geben solche Personen ihre Lebensstellung im Altreich auf und begründen sie im Ostraum eine neue Lebensgrundlage, so ist die Grunderwerbsteuer zu erlassen, soweit zu diesem Zweck erstmalig Grundbesitz in den Ostgebieten erworben wird. Die Vergünstigung ist aber nicht auf Angehörige dieser Berufe beschränkt, sie wird vielmehr ebenso gewährt allen anderen Reichsdeutschen, die im Altreich ihre alte Lebensgrundlage aufgeben und zur Begründung einer neuen im Ostraum Grundbesitz erwerben müssen.

Diese Maßnahmen sind getroffen, um die Eindeutschung der Ostgebiete zu fördern. Entsprechend diesem Zweck muß auch das Anwendungsgebiet dieser Bestimmungen begrenzt werden: Sie gelten nur für die Gebiete, die jetzt wieder deutsch werden sollen, also für die eingegliederten Ostgebiete, nicht aber für das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig, das immer deutsch gewesen ist. Erwirbt also ein Altreichsdeutscher zur Begründung einer neuen Lebensgrundlage Grundbesitz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, so werden ihm die Steuervergünstigungen nicht gewährt. Das Danziger Gebiet wird also insoweit wie das Altreich behandelt. Das hat andererseits zur Folge, daß Volksgenossen, die ihre Lebensstellung in Danzig aufgeben und zur Schaffung einer neuen Existenz in den eingegliederten Ostgebieten Grundbesitz erwerben, die Steuervergünstigung ebenso erhalten wie Altreichsdeutsche.

Diese Ausführungen gelten nur für Altreichsdeutsche (und Danziger). Die Rücksiedler erhalten den Steuererlaß immer, gleichgültig, ob sie im Altreich, in Danzig oder in den Ostgebieten angesiedelt werden.

Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen ist immer, daß die Lebensgrundlage im Altreich oder in Danzig aufgegeben wird. Wird sie beibehalten, erwirbt z. B. der Inhaber eines Unternehmens im Altreich oder in Danzig zur Errichtung einer Zweigniederlassung Grundbesitz, so kommt der Erlaß nicht zur Anwendung.

d) Soweit für die Durchführung von Rücksiedlungsvorhaben die Einrichtung von Gemeinschaftsanlagen (Schulen, Rathäuser, Gemeinschaftshallen) erforderlich ist, wird die Grunderwerbsteuer, die beim Erwerb der hierzu benötigten Grundstücke anfällt, erlassen.

2. Für die Umsatzsteuer gilt folgendes:

Es wird häufig vorkommen, daß in einem der soeben behandelten Fälle ein Geschäft im ganzen erworben wird. Für ein solches Veräußerungsgeschäft ist Umsatzsteuer zu entrichten. Liegen die unter Ziff. 1 behandelten Voraussetzungen bei einem solchen Erwerb vor, so wird diese Umsatz-

steuer erlassen. Dabei ist es gleichgültig, ob zu dem Geschäft ein Grundstück gehört oder nicht. Der Steuererlaß wird auch nicht hinfällig, wenn der Veräußerer des Geschäfts das Geschäftsgrundstück nicht mit veräußert, sondern an den Erwerber vermietet oder verpachtet.

Der Erlaß bestimmt, daß in den Fällen, in denen die Grunderwerbsteuer erlassen wird, auch die Umsatzsteuer erlassen wird, die auf die Lieferung des mitverkauften Inventars entfällt.

3. Handelt es sich um die Veräußerung eines Grundstücks im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig oder im Altreichsgebiet, so wird grundsätzlich eine Wertzuwachssteuer anfallen. Diese Wertzuwachssteuer wird auch erhoben, wenn die Voraussetzungen des Erlasses vorliegen, weil die Wertzuwachssteuer vom Veräußerer zu tragen ist.

Der Erlaß sieht nur eine Ausnahme vor:

Wird ein Grundstück zunächst von einem Beauftragten des Reichsführers SS erworben und dann an Rücksiedler weiter veräußert, so wird die Wertzuwachssteuer, die anläßlich der Weitergabe des Grundstücks von dem Beauftragten des Reichsführers SS an den Rücksiedler entsteht, aus Billigkeitsgründen erlassen.

4. Auch auf dem Gebiet der Urkundensteuer werden Steuervergünstigungen gewährt: Für die Geschäfte, (Rechtsvorgänge und Urkunden) die der Durchführung der Rück- und Umsiedlung dienen, wird die Urkundensteuer erlassen. Es kommt hier z. B. in Betracht die Urkundensteuer, die beim Erwerb von Grundstücken und beim Abschluß von Kreditverträgen entsteht.

5. Die Steuerbehörde kann die Gewährung des Steuererlasses davon abhängig machen, daß eine Bescheinigung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums oder einer von ihm beauftragten Stelle beigebracht wird, wonach die Voraussetzungen, die der Erlaß für den Steuererlaß vorschreibt, gegeben sind.

Kraftfahrzeugsteuer

Von Oberregierungsrat Dr. Kreuder, Oberfinanzpräsidium.

(Schluß)

Nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes kann der Steuerschuldner die Steuerpflicht unterbrechen, wenn er das Fahrzeug vorübergehend nicht benutzen will. Zu diesem Zweck muß er der Zulassungsstelle den Kraftfahrzeugschein zurückgeben, die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen veranlassen und der Zulassungsstelle anzeigen, daß er das Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzen will. Hierauf teilt die Zulassungsstelle dem Finanzamt den Tag mit, an dem der Kraftfahrzeugschein zurückgegeben und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt worden ist. Will der Eigentümer des Kraftfahrzeugs nach der Steuerabmeldung das Fahrzeug wieder benutzen, so darf die Zulassungsstelle den Kraftfahrzeugschein erst dann wieder aushändigen und das Kennzeichen von neuem mit dem Dienststempel versehen, wenn ihr die neue Steuerkarte oder eine schriftliche Zustimmung des Finanzamts vorgelegt wird.

Wenn ein Steuerschuldner nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte trotz der Aufforderung des Finanzamts die Weiterversteuerung unterläßt, kann das Finanzamt die Einziehung des Kraftfahrzeugscheins und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen bei der Zulassungsstelle beantragen. Diese hat sodann die sogenannte Zwangsabmeldung durchzuführen und dem Finanzamt mitzuteilen, an welchem Tage der Kraftfahrzeugschein eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt worden ist. Mit Ablauf dieses Tags endet die Steuerpflicht. Bei einer Wiederinbetriebsetzung eines solchen Fahrzeugs gelten dieselben Vorschriften wie bei einer Wiederbenutzung eines Fahrzeugs nach der Steuerabmeldung.

Bei einem Eigentumswechsel hat der Veräußerer die oben angeführte Anzeige über den Eigentumsübergang an die Zulassungsstelle zu richten. Diese Anzeige ist deshalb wichtig, weil mit Ablauf des Tags, an dem die Anzeige bei der Zulassungsstelle eingeht, die Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner endet. Der Erwerber des Fahrzeugs kann verlangen, daß entweder die Steuerkarte des Veräußerers auf seinen Namen mit der bisherigen Gültigkeitsdauer umgeschrieben wird oder ihm eine neue Steuerkarte mit neuer Gültigkeitsdauer erteilt wird. Hierzu hat er bei der Zulassungsstelle eine Steueranmeldung einzureichen und gleichzeitig die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeugscheins eventuell auch die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen. Die Aushändigung des neuen Kraftfahrzeugscheins darf an ihn jedoch erst dann erfolgen, wenn er der Zulassungsstelle nachweist, daß entweder die alte Steuerkarte auf ihn umgeschrieben oder ihm eine neue Steuerkarte erteilt ist.

Die Zulassung wird grundsätzlich für die ganze Lebensdauer des Kraftfahrzeugs erteilt. Wird während der Betriebsdauer des Fahrzeugs festgestellt, daß das Fahrzeug in einzelnen Teilen nicht mehr den Verkehrsvorschriften entspricht, so kann die Zulassungsstelle den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Die Steuerpflicht endet in diesem Fall mit Ablauf des Tags, an dem der Kraftfahrzeugschein von der Zulassungsstelle eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird. Soll das Fahrzeug nach Behebung der Mängel von neuem zugelassen werden, so hat der Eigentümer des Fahrzeugs eine erneute Steueranmeldung bei der Zulassungsstelle abzugeben. Im Falle einer Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeugs hat der Eigentümer den Kraftfahrzeugschein der Zulassungsstelle zurückzugeben und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu veranlassen. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tags, an dem der Kraftfahrzeugschein der Zulassungsstelle zurückgegeben und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird. Geschieht die Rückgabe des Kraftfahrzeugscheins und die Entstempelung des Kennzeichens an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag maßgebend.

Die Angaben im Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeugschein müssen ständig den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechen. Aenderungen sind deshalb unter Einreichung des Kraftfahrzeugbriefs und -scheins der zuständigen Zulassungsstelle zu melden. Wird durch solche Aenderungen die Besteuerungsgrundlage eine andere, so hat der Fahrzeugeigentümer eine neue Steueranmeldung einzureichen. Die Aenderung des Hubraums, die Vergrößerung des Hubraums über 200 cm³ hinaus, die Aenderungen des Eigengewichts, die Umstellung der Betriebsart sowie der Umbau eines Personenkraftwagens in einen Lastkraftwagen oder umgekehrt werden als steuerlich wesentlich angesehen. Nach Prüfung und Bescheinigung der Veränderungsangaben übersendet die Zulassungsstelle die Steueranmeldung an das Finanzamt, welches das Besteuerungsverfahren auf Grund dieser Veränderungen durchführt. Die Aushändigung des berichtigten Kraftfahrzeugbriefs und -scheins ist auch hier wieder von dem Nachweis abhängig, daß die steuerlichen Pflichten erfüllt sind.

Kraftfahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes steuerfrei sind oder steuerbefreit gehalten werden können, sind von den Kraftfahrzeughaltern nicht zur Steuer anzumelden, wenn die Zulassungsstellen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung für gegeben erachten. In diesen Fällen spricht die Zulassungsstelle bei der Zulassung des Kraftfahrzeugs an Stelle des Finanzamts die Steuerbefreiung aus und vermerkt diese in der Zulassungsliste, in den Zulassungsakten und im Kraftfahrzeugschein, der alsdann dem Fahrzeugeigentümer ausgehändigt wird.

Wir antworten:

W. B. Zur Frage der Aufbewahrung von Kassenstreifen und Kassenzetteln liegen Urteile des Reichsfinanzhofes aus jüngerer Zeit nur spärlich vor. Sie lassen erkennen, daß die Aufbewahrung dieser Belege mindestens von solchen Unternehmern verlangt wird, die ihre Einnahmen ohne Hilfe von Angestellten von Streifen und Zetteln in das Kassenbuch übertragen. Aber selbst wenn die Übertragung durch Angestellte erfolgt, ist es trotzdem zweckmäßig, die Belege nicht zu vernichten. Die Aufbewahrungspflicht dauert 10 Jahre.

Steuerkalender des Reichsgaues Danzig-Westpreußen — September 1940

für Danzig und die ehemals ostpreußischen Gebiete

5. Sept.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für polnische Arbeitnehmer, des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer, der Wehrsteuer und der ersparten Lohnteile für August 1940

10. Sept.: Einkommensteuer-Vorauszahlung für das 3. Kalendervierteljahr 1940 mit Kriegszuschlag und Wehrsteuer sowie Sozialausgleichsabgabe der Polen
Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das 3. Kalendervierteljahr 1940
Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung der Monatszahler für August 1940
Abschlagszahlung für August 1940 auf die nach dem Prämiensollbetrag zu entrichtende Versicherung- und Feuerschutzsteuer
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für August 1940

15. Sept.: Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen
Anmeldung und Zahlung der im Abrechnungsverfahren zu entrichtenden Börsenumsatzsteuer für August 1940

20. Sept.: Abführung der in der Zeit vom 1.—15. September 1940 einbehaltenen Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für polnische Arbeitnehmer, des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer, der Wehrsteuer, der ersparten Lohnteile bei einem Lohnsteuerbetrag von mehr als 200 RM
Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im August 1940
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für August 1940

30. Sept.: Einreichung der Aufstellungen und Nachweisungen über die für August 1940 nach dem Prämienistbetrag zu entrichtende Versicherung- und Feuerschutzsteuer und Entrichtung der nachgewiesenen Steuer

für die eingegliederten Ostgebiete

5. Sept.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für polnische Arbeitnehmer, Wehrsteuer, ersparten Lohnteile für August 1940

10. Sept.: Einkommensteuer-Vorauszahlung für das 3. Kalendervierteljahr 1940 und Wehrsteuer sowie Sozialausgleichsabgabe der Polen
Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das 3. Kalendervierteljahr 1940
Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung der Monatszahler für August 1940
Abschlagszahlung für August 1940 auf die nach dem Prämiensollbetrag zu entrichtende Versicherung- und Feuerschutzsteuer
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für August 1940

15. Sept.: Einreichung der Lohnsummensteuer-Erklärung für August 1940 für die Gewerbesteuer und Entrichtung der Lohnsummensteuer
Zahlung eines Vierteljahresbetrages der Grundstücksteuer 1940
Anmeldung und Zahlung der im Abrechnungsverfahren zu entrichtenden Börsenumsatzsteuer für August 1940

20. Sept.: Abführung der in der Zeit vom 1.—15. September 1940 einbehaltenen Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für polnische Arbeitnehmer, Wehrsteuer, ersparten Lohnteile bei einem Lohnsteuerbetrag von mehr als 200 RM
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für August 1940
Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im August 1940

30. Sept.: Einreichung der Aufstellungen und Nachweisungen über die für August 1940 nach dem Prämienistbetrag zu entrichtende Versicherung- und Feuerschutzsteuer und Entrichtung der nachgewiesenen Steuer

Für die Schriftleitung der Beilage „Wirtschaft und Steuer“ zuständig: Regierungsdirektor Dr. Zierold-Pritsch, Danzig.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Edgar Sommer, Danzig
Verantwortlicher Anzeigenleiter: Leo Meister, Danzig
Verlag: „Der Danziger Vorposten“ G. m. b. H., Danzig
Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung“ erscheint halbmonatlich. Einzelpreis RM —,50. Bezugspreis durch die Post: RM —,90 je Monat (ausschl. Zustellgebühr), im Ausland RM 8,— je Vierteljahr. Bestellungen bei jeder Postanstalt und beim Verlag.
Z. Zt. ist Anzeigerpreisliste Nr. 1 gültig.
Anschriften für Schriftwechsel mit Verlag: Danzig, Postfach 331, mit Schriftleitung: Danzig, Postfach 276
Druck: A. Schroth, Danzig